H
1988

von Halder
N. 3052.

Eine Sammlung

kaufmännischer

Kunstwörter

und

einiger andern Ausdrücke

die etwa

bey Handlungsgeschäften

vorkommen könnten

zum

Gebrauch für Schulen.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

Königsberg, 1794.

Im Verlag der Hartungschen Hof- und Universitäts-Buchdruckerey.

Vorrede.

Die Fortschritte der Cultur in dem Gebiete der Wissenschaften und Künste, und das Bestreben immer weiter zu dringen, waren in keinem Jahrhundert auffallend merklicher und thätiger als in dem jetzigen. Die neuen Entdeckungen und der einmal rege gewordene Erfindungsgeist reichten dem Menschen willig die Hand, sich von einer Stuffe

zur andern empor zu schwingen, vorher unübersteigliche Hindernisse aus dem Wege zu räumen und sich seinen Zustand nach Maaßgabe seiner Einsichten und Kräfte angenehm zu machen. Allein, nicht in jeder einzeln Wissenschaft und Kunst waren die Fortschritte gleich stark und schnell. Viele blieben zurück, weil es ihren Bearbeitern an Unterstützung und Aufmunterung fehlte; andere wurden in ihrem Laufe dadurch gehemmt, daß vieljährige Erfahrungen verbunden mit einem scharfen Beobachtungsgeiste zur nähern Entwickelung und Darstellung solcher Sachen erfordert wurden, die man blos wahrscheinlich fand, und noch andere hielt das fesselnde Vorurtheil am Alten in Ketten, den Schleyer hinwegzureissen, der des Menschen forschendes Auge verdunkelte. Diese Schicksale hatte zum Theil auch die Handlungswissenschaft mit andern gemein; und noch jetzt ist kein Fach weniger bearbeitet als das Kaufmännische. — Doch, die Morgendämmerung ist bereits angebrochen, und

man

man hat, wie überhaupt die Bildung und Erziehung, so auch insbesondere die zweckmäßige Vorbereitung der Jugend zu verschiedenen Verhältnissen im Staate dem Weltbürger näher ans Herz gelegt. Bald dürfte vielleicht die Sonne sich mehr über dem Horizonte erheben, und mit ihren wohlthätigen Strahlen auch da Licht und Wärme verbreiten, wo Vorurtheile bisher noch alles in dunkele Schatten hüllten. Wenigstens hat man es eingesehen, daß jene Zeiten vorüber sind, wo der junge Handlungsdiener mit wenigen Kenntnissen seine Laufbahn antreten konnte; wo es genug war, etwas rechnen und zur Noth schreiben zu können. Damals war die Handlung noch in ihrer Kindheit, allmählich änderten sich die Umstände, und jezt? — zu welcher Grösse ist sie gediehen! — Die einfache Handlungsart hat sich in mannigfaltigere Zweige getheilt, ihr Gang ist veränderlicher geworden, und verlangt daher nicht blos bestimmtere Kenntnisse von dem, was unmittelbar zu diesem Gewerbe

sondern auch noch besondere Nebenkenntnisse. Jetzt ist's für den kaufmännischen Zögling nicht mehr genug, seine Handlungsgeschäfte nach altem Herkommen maschinenmäßig betreiben zu lernen, da mehrere an diesem Gewerbe Theil nehmen, der Gewinn im Einzeln vermindert und der Luxus vergrössert worden ist. Die einzelne praktischen Handgriffe bey öfters vorkommenden Fällen, welche man sich vormals während der vielen Lehrjahre einprägte, reichen nicht zu, den Jüngling zu dem großen Kaufmanne unseres Jahrhunderts zu bilden, dessen Speculationen sich über die Handlungsverbindungen von ganz Europa erstrecken. Er muß seine Handlung theoretisch durchschauen; die Nebendinge von dem Wesentlichen zu trennen und überhaupt die Handlungsverhältnisse der Länder und die möglichen und wirklichen Beziehungen seiner eigenen Handlung zu denselben genau abzuwägen wissen. In der That ein weites Feld, — zu dessen Anbau so viele theoretische und praktische Kenntnisse, unermüdeter Fleiß,

gute

gute Fähigkeiten und mannigfaltige Hülfskenntnisse erfordert werden, und der um so wichtiger ist, je mehr Einfluß die Blumen und Früchte desselben auf das Wohl der Staaten haben.

Es ist wahr, dürfte vielleicht jemand sagen, es gehört jetzt mehr als ehemals zu einem Kaufmann: Wozu aber eine besondere Vorbereitung? — Der Jüngling hat ja noch gewisse Lehrjahre zu überstehen, in denen er hinlänglich vorbereitet werden kann! — Dieser Einwurf trägt das Gepräge des Vorurtheils an sich, nach welchem man nur dem gelehrten Stande das Recht der Vorbereitung zuerkennt, ungeachtet auch diese oft zweckwidrig genug ist. — Doch dem sey nun wie ihm wolle; genug daß man bisher alles über einen Leisten geschlagen hat, und zum Theil auch noch jezt thut. Die Erfahrung selbst spricht wider diesen Einwurf. Man nehme den Jüngling, der, wenn er seine kaufmännische Bahn betritt, weiter nichts versteht, als mechanisches Rech-

nen und zierliches Buchstaben bemahlen, wie weit bringt ers gewöhnlich? — Ihm gehts wie einem Knaben, der unreif von einer Classe auf die andere kommt und daher nicht selten auf immer ein Stümper bleibt. Die Lehrzeit verstreicht mehr als zur Hälfte unter geringen Handarbeiten, Copiren und dergleichen, und selten wird oder vielmehr kann der Lehrling zu andern wichtigern Geschäften gebraucht werden; Glücks genug für ihn, wenn er zu einiger Kenntniß vom Buchhalten und Handlungsrechnungen gelangt. — Dies ist der häufigste Fall, und wie viel läßt sich da wohl erwarten!

Vorkenntnisse sind dem Kaufmanne, wenn er nicht bey dem Krämer stehen bleiben will, durchaus nothwendig, und da sein Stand durch den Einfluß der Handlung auf das Blühen der Staaten und durch die grössere Dienstleistungen gegen Regenten und Staatsmänner in der politischen Rangordnung zu grösserm Ansehn gekommen: so sind ihm nicht

nur

nur viele Vorkenntnisse nöthig, sondern man verlangt auch die höchste Ausbildung derselben. Gewisse Kenntnisse, die in der bürgerlichen Gesellschaft von jedem Mitgliede, selbst von dem der niedrigsten Klasse gefordert werden, nemlich: Religion, Lesen, Schreiben und Rechnen, sind natürlich auch dem Kaufmanne nöthig und unentbehrlich. Allein, sie reichen nicht zu, ihn für seinen Stand gehörig auszubilden, wenn gleich die Religion sein Herz zu rechtschaffenen und edeln Empfindungen und menschenfreundlichen Gesinnungen gestimmt hat. — Zu den eigentlichen Gewerbvorkenntnissen des Handelsmannes gehören nun hauptsächlich: **politische Geschichte, politische Geographie — Handlungs-Geographie und Geschichte — Statistik, Geschichte der Menschheit, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Technologie, Numismatik, Mathematik, Sprachkunde** und **Landesgesetze.**

Es würde mich zu weit führen den mächtigen

 Ein-

Einfluß dieser und noch mehrerer Kenntnisse auf die Unternehmungen des Kaufmanns näher zu entwickeln. Ich bleibe daher nur bey der Mathematik und Sprachkunde stehen.

Der wichtigste Theil der Mathematik ist unstreitig die Rechenkunst; und sicher wird jeder darinn übereinstimmen, daß es schlechterdings nöthig sey, dieselbe gründlich zu erlernen. Denn ohne Gründlichkeit ist die Rechenkunst nichts mehr als Gedächnißwerk, und wird eben so leicht, als die ohne Zusammenhang erlernten Vocabeln wieder vergessen. Und doch ist der Mechanismus in beyden Fällen noch immer so beliebt, ungeachtet die Erfahrung lehrt, welchen Nachtheil er hervorbringt, und wie sehr die Denkkraft geschroben und abgestumpft wird. — Der Mechanismus bey Erlernung der Sprachen und Wissenschaften ist jederzeit eine Lähmung des Geistes, und nirgends sichtbarer als beym Rechnen. Und wie gefährlich dem Kaufmann! — Gewiß haben jene unwich-

wichtige und langsame Handlungsgeschäfte, und selbst viele Fallimente ihren Ursprung in der Unkunde des Rechnens, wenn nemlich Rechnen nicht blos im mechanischen Anordnen der Sätze, sondern darinn besteht, daß man gleichsam überall mit Zahlen umzugehen, überall die Grösse des Vortheils und des Schadens aufzufinden, und eine genaue Vergleichung der Einnahme und Ausgabe anzustellen weiß. Die Bestimmung der Preise und des Werths sind mit dem Speculations- und mathematischen Rechnungsgeiste unzertrennlich verbunden, so daß eines ohne das andere durchaus nicht bestehen kann. Man hat schon längst dies Bedürfniß gefühlt und durch allerley Mittel abzuhelfen gesucht. Daher denn auch die große Zahl der Anweisungen zum Rechnen für Kaufleute, die aber oft sehr unfruchtbar, nicht selten zweckwidrig sind, und fast immer den Mechanismus zum Grunde haben, so daß der Jüngling vergebens nach Aufklärung hascht, und voller Verdruß den leidigen Tröster bey Seite legt. — Eines der

besten

besten Schriften zum Unterricht im Rechnen ist: J. A. C. Michelsens Versuche in Socratischen Gesprächen über die wichtigsten Gegenstände der Arithmetik, 3 Theile. — Zu wünschen wäre es, wenn des Herrn Hofr. Kästners Rechenkunst im ersten Theil seiner Mathematik etwas ausführlicher und mit mehrern Beyspielen aus dem Gebiete der Handlung bearbeitet würde. (*) — Die Ursache, warum man aber so gern der Mathematik aus dem Wege geht, ist, weil die Menschen sich gegen alles was Nachdenken fordert und dessen Nutzen sie nicht so gleich einsehen können, sträuben.

Freylich wird man sagen: Wir und unsere Vorfahren haben sich um diese Wissenschaft nicht bekümmert,

(*) Zu diesem Behuf ist auch hauptsächlich zu empfehlen die Arithmetik in dem treflichen Buche: Anfangsgründe der reinen Mathesis, von Joh. Schultz, Königl. Hofprediger und ordentl. Prof. der Mathematik, welche nicht blos als eine Wissenschaft der Zahlen, sondern zugleich als allgemeine Grössenlehre behandelt ist.

mert, und haben doch gehandelt, und sind Kaufleute geworden. — Diese Behauptung aber dürfte wohl einmal nicht allgemein ihre Anwendung finden; und gesetzt, es wäre dies wirklich der Fall in vorigen Zeiten gewesen, so haben sich doch jezt die Umstände ausserordentlich verändert. Der jezige Handel ist sowohl in Ansehung des Umfangs als der Art, wie er geführt wird, vom vorigen verschieden. Die Speculationsgeschäfte und Staatsverhältnisse haben ein ganz anderes Ansehen gewonnen; der Einfluß von beyden auf die Preis- und Kursveränderungen auf Assekuranzgeschäfte, Manufacturen und Fabriken, auf die Verhältnisse der Handlung zu einzelnen Volksklassen, zum Staate, worinn man lebt, und zum Auslande, ist unstreitig viel grösser, und verwickelter, als der ehemalige, den man mit leichterer Mühe übersehen, und seine Maßregeln darnach nehmen konnte. Wie will man aber jezt in diesem Labyrinth von Concurrenzen sich finden, ohne sich vorher um eine Grundlage des richtigen Denkens bemüht, ohne seinen Ver-

stand geschärft und denselben im gründlichen Urtheilen geübt zu haben? — Doch, ich kehre zu dem besondern Nutzen der Mathematik zurück, den sie dem künftigen Kaufmann hauptsächlich beym Rechnen gewähret. Es ist ausgemacht wahr, daß ohne Buchstabenrechenkunst, keine allgemeine Uebersicht, kein Umfang, selbst so leicht keine Gründlichkeit Statt findet. Wer bey den Rechnungsoperationen zugleich die Lehre von Decimalbrüchen, von einstimmigen und entgegengesetzten Grössen und Zahlen, von den Potenzen und Wurzeln der Zahlen, von Proportionen, Progressionen und Logarithmen gründlich gefaßt hat, dem sind alle Rechnungen leicht, und er wird auch das praktische Verfahren in jedem Falle ohne alle Anleitung selbst finden können.

Zur Aufmunterung der Jugend mag hier eine Rechnung als Beyspiel stehen, um ihnen die Vortheile, das Bestimmte und Deutliche der Mathematiker zu zeigen. Zuerst aber wollen wir die Aufgabe auf gewöhn-

wöhnliche Art vortragen. Drey Kaufleute haben fl. 86634 zu vertheilen, davon bekommt A $\frac{2}{2}$, (besser ein Ganzes) B $\frac{2}{3}$ und C $\frac{1}{3}$; es frägt sich: wie viel hat jeder derselben, nach diesem Verhältnisse, zu bekommen?

		86634		
A $\frac{2}{2}$	— —	43317	— —	86634
B $\frac{2}{3}$	— —	28878	— —	57756
C $\frac{1}{3}$	— —	14439	— —	28878
			Divisor	173268

A.		B.		C.	
86634		86633		86634	
86634		57756		28878	
7505449956.	43317.	5003633304.	28878.	2501816652.	14439
173268		173268			

Wie groß hier schon die Menge der Zahlen ist, sieht man, ungeachtet weder Multiplication noch Division ausgeführt worden. Ueberdies ist die Vorstellungsart falsch. Ein natürlicheres und kürzeres Verfahren zeigt uns die Mathematik in der Lehre von den Verhältnissen und Proportionen. Hier ist es. — Diese Aufgabe will doch so viel sagen: 86634 Gulden un-

ter

ter drey Personen (A, B, C,) so zu vertheilen, daß sich die Antheile derselben (des A, B, C,) gegen einander verhalten

wie 1 ($\frac{2}{2}$) zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$, oder

welches gleichviel ist

3 zu 2 zu 1,

folglich müssen sich die Summen dieser Verhältnisse (3, 2 und 1) zu jedem einzelnen verhalten, wie die zu vertheilende Summe (86634) zu dem gesuchten Antheil eines jeden. Also:

6 : 3 = 86634 : 43317 Gulden des A Antheil.
6 : 2 = 86634 : 28878 Gulden des B Antheil.
6 : 1 = 86634 : 14439 Gulden des C Antheil.

Ein anderes Beyspiel wie man für eine gegebene Grösse eine andere finden soll, wenn ihr Verhältniß aus zwey gegebenen Verhältnissen gezählter Grössen zusammen gesetzt ist: z. E. Wieviel Rubel machen 150 Ducaten, wenn 11 Rthlr. 4 Ducaten und 5 Rubel 6 Rthlr. machen?

4. 6 : 11.

$4 . 6 : 11 . 5 = 150 : 343\frac{3}{4}$ Rubel,

d. i. $24 : 55$

oder: Wenn $ma = nb$, $pb = qc$ ꝛc. iſt, ſo findt man die gezählte Gröſſe z e, die der gegebenen Gröſſe w o gleich iſt; indem man alſo ſchließt $mp : nq = w : z$ und nun die Gröſſe z ſucht.

In den gewöhnlichen Rechenbüchern pflegt man die Regel Quinque von der Kettenregel zu trennen und beſonders abzuhandeln, da doch beydes ſowohl in Anſehung der Vorſchrift, als der Möglichkeit der Anwendung ganz einerley iſt. So viel Mühe dieſe Operation den Rechenmeiſtern beym Unterricht der Jugend macht, ſo leicht würde es ihnen und der Jugend werden, wenn ſie nach obiger kurzen Bemerkung die Buchſtabenrechnung voran ſchickten und in der Anwendung (ich rede hier von Reductionsrechnungen, wo gewiſſe Gröſſen in andere ihnen gleiche verwandelt werden ſollen) blos anzeigten, daß das erſte Glied mit der Zahl derjenigen Gröſſe anfängt, die von eben der Art iſt, als die zu verwandelnde, das zweyte Glied allemal mit der Zahl derjenigen Gröſſe endigt, die mit der geſuchten gleichartig iſt, und daß die Zahl der Gröſſe, die in

die gesuchte verwandelt werden soll, das dritte Glied der Proportion ausmacht; z. E. Wieviel Ducaten machen 2000 fl. wenn 50 Ducaten 102 Bancothlr., 1 Bancothlr. 118 gr. und 30 gr. 1 fl. machen?

Da hier die zu verwandelnde Grösse 2000 fl. ist; so ist

$$1.118.102 : 30.1.50 = 2000 : 249\tfrac{3036}{12306} \text{ Ducaten.}$$

d. i. 12036 : 1500

Was die Sprachkunde betrift, so hat der Kaufmann vorzüglich auf folgende Sprachen seine Aufmerksamkeit zu richten. Seine Muttersprache muß er vor allen andern grammatikalisch richtig und ästhetisch schön sprechen und schreiben können. Unter den fremden Sprachen ist für den Deutschen die französische die erste; dann die englische, italiänische, spanische und portugisische. Der Zweck und die jedesmaligen Umstände des kaufmännischen Jünglings, imgleichen die Lage eines Orts, werden die Reihefolge der zu erlernenden Sprachen am besten bestimmen; indessen ist soviel gewiß, daß jeder, der sich der Handlung widmen will, Französisch lernen muß. Italiä-

nisch

nisch und Englisch sind deshalb vorzüglich anzurathen, weil in diesen beyden Sprachen so viele vortrefliche Werke im Handlungsfache geschrieben sind und noch geschrieben werden. Es will freylich die Mode so, daß man die Lateinische zuerst erlernen soll, ehe man zu den übrigen schreitet. Die Ursachen sind folgende: damit man seinen lateinischen Terminum verstehe, seinen Casum zu setzen wisse und die Erlernung anderer Sprachen erleichtert werden, ja selbst die Deutsche ihre Gründlichkeit daher nehmen möge. — Alles gute Absichten. Allein, die lateinische Sprache deshalb empfehlen wollen, hiesse eben soviel, als einem Reisenden, der von Königsberg nach Berlin will, anrathen, er soll zuerst nach Dresden reisen, weil er von da aus nicht mehr so weit habe, als von Königsberg nach Berlin. — Kann man denn diese Absichten auf keine andere Art erreichen? Wenn es weiter nichts ist, als seinen lateinischen Terminum zu verstehen, — wozu alle die Anstalten? Wozu alle die künstlichen Hebemaschinen, die Last von einem Pfund zu bewegen? Es ist freylich gut, die eigentliche Bedeutung vieler aus dem Lateinischen entlehnten Ausdrücke zu lernen, welche im gemeinen Leben und in bürgerlichen

Gesellschaften öfters vorkommen. Aber muß man gerade deshalb Latein lernen? — Man sammele, oder vielmehr, sind dergleichen Wörter schon in ein Verzeichniß zusammengetragen, und dies lasse man seinen Lehrling nicht auswendig lernen, sondern man erkläre es ihm und gebe ihm durch Exempel anschauende Begriffe von der Bedeutung jedes einzelnen Worts. Auf die Art kommt man in kurzer Zeit zum Ziel, und der Schüler darf nicht, um eines einzigen frischen Trunks willen, die heissen Sandwüsten Arabiens durchwaten, um am Ende doch wohl noch vor Durst zu verschmachten.

In Ansehung dessen, dem Lehrling die Setzung des rechten Casus beyzubringen, frägt's sich: ob denn auch diese Absicht dadurch nur einzig und auf die beste Weise erreicht werde? ob man denn auch wirklich durch blosses Decliniren und Konjugiren die Setzung desselben erlerne? — Gewiß setzt mancher beym Gebrauche lateinischer Wörter mehrentheils eben darum den falschen Kasus, weil er als Knabe zum Decliniren und Konjugiren angehalten wurde, und nicht so weit kam, die Anwendung

wendung davon zu machen. — — Und muß denn der lateinische Ausdruck, den man aus Noth oder der lieben Kürze und Deutlichkeit wegen im Deutschen gebraucht, durchaus declinirt werden? — Wofür haben wir Deutsche den Artikel? Wäre es nicht, wenn man denn durchaus nicht ganz, sondern (o der sonderbaren Grille!) halb deutsch reden will, schicklicher: ich höre den Musicus, als den Musicum; schicklicher: er ist im Jus, als im Jure bewandert? —

Allein, die Gründlichkeit in der Deutschen Sprache verliehrt, wenn die lateinische vernachläßigt wird! — Die Erfahrung lehrt's, daß die lateinische den Eigenheiten der deutschen mehr nachtheilig als nützlich ist. Der Aufsatz eines Lateiners in Deutscher Sprache klingt ganz anders, als dessen, der unbefangen die Grundsätze seiner Muttersprache nach einer guten Sprachlehre erlernt hat. Wer in seiner Muttersprache zweckmäßig unterrichtet worden, durch Lectüre und durch eigene Aufsätze auf jene Grundsätze der deutschen Sprache und des Styls zurückgeführt wird, der lernt nicht blos

Theorie und ihre Anwendung; sondern übt sich auch im Denken und bahnt sich einen gründlichen Weg zur Erlernung anderer Sprachen. — Die lateinische Sprache ist eigentlich allgemeine Gelehrtensprache, und für den Kaufmann, im Verhältniß gegen die lebenden, die entbehrlichste und schwerste. Daher man sie bey jenen, allen andern voranschicken, bey diesen aber allen andern folgen lassen sollte. Denn so ganz darf der Kaufmann, wenn er in seinem Fache nicht beym Gewöhnlichen stehen bleiben will, dieser Sprache nicht den Scheidebrief geben, weil sich ihr Nutzen hauptsächlich in den höhern Theilen der Handlungswissenschaft zeigt. Das zufrühzeitige Erlernen derselben aber ist unnütz und raubt andern wichtigern Dingen viel zuviel Zeit. Ueberdies hat der Inhalt der klassischen Werke in dieser Sprache für den kaufmännischen Jüngling keinen Reiz, und ermüdet ihn, weil er den entfernten Nutzen derselben nicht faßt. Vielleicht dürfte ein lateinisches Lesebuch, vorzüglich für junge Leute, die sich der Handlung widmen, mehr Reiz haben und manchen Schulverfassungen damit gedienet seyn. —

Der

Der gegenwärtigen Sammlung kaufmänni-scher Terminologie und einiger Ausdrücke, die in Handlungsgeschäften vorkommen könnten, sollte durch die hinzugefügten Erläuterungen das Trockene anderer ähnlichen Wörterbücher benommen werden. Uebrigens aber soll sie der pädantischen Neigung zu den Brocken fremder Sprachen durchaus keinen Vorschub geben. Es sind daher aus besondern Ursachen auch nur einige nicht unmittelbar zur kaufmännischen Terminologie gehörige Ausdrücke hier aufgeführt worden. So unentbehrlich die kaufmännischen Kunstwörter bey der italiänischen Buchhalterey und bey Schiffahrtsgeschäften auch seyn dürften; so lächerlich und unpatriotisch bleibt's doch immer, wenn man Wörter aus fremden Sprachen entlehnt, die im reinen Deutsch eben so kurz und gut gegeben werden können.

Aber es sieht doch so schön aus, sagt mancher, wenn in einem Aufsatze lateinische Buchstaben und ganze Wörter vorkommen! — — Das Bunte so wie der auffallende Abstich der runden von den spitzigen Buchstaben, wird schwerlich den Beyfall des Geschmackvollen finden. Hingegen

dürfte

dürfte es vielleicht weit eher zugegeben werden, wenn man sich Statt der spitzigen Buchstabenschrift der Deutschen, der gerůndetern lateinischen Schrift bedienen möchte.

Die Irrungen, die sich etwa möchten eingeschlichen haben, wird der menschenfreundliche Leser mit Schonung behandeln und der erfahrene Lehrer beym Gebrauche desselben weislich zu verbessern wissen.

A.

Abonniren, pachten, behandeln, anschlagen, vorausbezahlen, ungewiße Einkünfte oder Rechte für einen gewissen Preiß erhandeln.

Acceptilation, eine schriftliche Erklärung, daß man seinem Schuldner nichts abfordern wolle. Quittung über Geld, so man von einem nicht angenommen, Schein-Zahlung.

Actien sind bey den Handlungscompagnien in Holland, Frankreich, England, u. s. w. schriftliche Obligationen, die einem gegen ein gewisses vorgeschossenes Capital ausgestellt werden, mit der Freyheit, selbige an einen andern, nach Gutbefinden, mit Vortheil oder Verlust, wieder zu verhandeln, auf dessen Namen hernach das Capital bey der Compagnie geschrieben wird. Wenn eine solche Gesellschaft zusammen tritt, so wird gleich ausgemacht, wie stark eine Actie seyn soll. Die Summe wird nach der Größe der Unternehmung festgesetzt, zu 100, 500 bis 1000 Rthlr. und mehr. Wer die einmal festgesetzte Summe zweyfach, dreyfach und s. f. zum gemeinschaftlichen Capital legt, von dem sagt man, er hat 2, 3 u. m. Actien. Zuweilen nimmt man auch halbe und viertel Actien an.

Actionnar der Inhaber der Actien. Beym Schlusse des Jahrs treten die Actionärs zusammen und theilen den reinen Gewinn ihrer Unternehmung. Siehe Dividende.

Actienhandel, d. h. Die Inhaber der Actien verkaufen selbige und zwar über den Einsatzpreiß, nach Maaßgabe des Gewinns, oft aber auch unter dem-

 selben,

selben, wenn die Gesellschaft von ihrem Capital einbüßt. Dies nennt man, die Actien steigen oder fallen.

Acceptiren, annehmen, z. E. Wechselbriefe.

Acceptant, der z. E. Wechsel annimmt, um solche zur Verfallzeit zu bezahlen.

Acceptation, Annahme. — Ist bey Kaufleuten eine Formalität in Absicht auf die Wechsel, die beobachtet werden muß, wenn sie sich zur Wechselklage qualificiren, d. i. rechtskräftig seyn sollen. Daher ein sonst in seinem Innern untadelhaft ausgefertigter Wechsel dann erst verbindlich wird, wenn der in demselben angezeigte Schuldner den Wechsel acceptirt, d. i. durch eigenhändige Unterschrift des Worts: acceptirt, oder angenommen, sich für den Schuldner anerkannt und erklärt hat. — Die gezogenen Wechsel müssen durchaus acceptirt seyn, wenn sie für den benannten Schuldner gesetzliche Verbindlichkeit haben sollen. Zu einer solchen Acceptation gehört

1) Daß der Tressat schriftlich, mit Beysetzung seines Namens und der Zeit der Acceptation, dieselbe verrichte. Z. E.

> Ich acceptire und zahle zur Verfallzeit.
> Memel, den 1ten Jul.
>
> Peter Casper.

Wenn ein Bevollmächtigter acceptirt, so muß es geschehen mit Beysetzung seines und seines Prinzipals ganzen Namen.

2) Daß die Acceptation im Beyseyn des Präsentanten, oder dessen geschehe, der die versicherte Summe einzuheben bestimmt ist.

3) Daß die Acceptation pure, schlechthin und unbedingt, ohne einigen Vorbehalt geschehe.

4) Sie muß völlig, d. i. für die ganze innere benannte Summe geschehen; es wäre denn, daß der Inhaber mit solcher Theilweisen Acceptation zufrieden wäre. Er muß aber wegen des

nicht

nicht acceptirten Theils protestiren, wenn er an den Indossenten oder Tressanten seinen Regreß will nehmen können. — Ein nicht acceptirter Wechsel ist aber für acceptirt zu achten, in dem Falle, wenn der Tressat bey der Präsentation den Wechsel zu sich nimmt, nichts dawider erinnert, und auf Erinnerung an den Präsentanten nicht wieder zurück giebt, sondern einige Zeit bey sich behält. — Uebrigens kann ein Tressat, wenn er auch des Tressanten Schuldner ist, zur Acceptation nicht gezwungen werden, sondern der Wechsel muß im Verweigerungsfalle protestirt werden.

Accord, Vergleich.

Accordiren, (sich vergleichen) 1) Wenn die Kaufleute ihre Rechnungen z. E. mit der Banco vergleichen. 2) Wenn sie sich mit ihren Schuldnern, welche nicht voll bezahlen können, über die Summe die statt der ganzen Schuld gezahlt werden soll, vereinigen. Man nennt das auch: sich mit den Gläubigern setzen.

Actioniren, gerichtlich belangen.

Adresse. 1) Die Aufschrift eines Briefes, oder Pakets. 2) Der Nahme, oder die Benennung des Handlungshauses, an welches man empfohlen ist. 3) Eine Bittschrift des englischen Parlements an den König.

Adressiren 1) Die Aufschrift an jemand richten. 2) Einen empfehlen.

Adviso, (Aviso-Brief,) Nachricht, Bericht. Diesen giebt 1) ein Commißionär seinem Committenten, daß die bestellten Waaren abgegangen sind: 2) ein Wechselgeber dem, der den Wechsel bezahlen soll, zur Nachricht, daß der Wechsel auf ihn ausgestellt sey. Diesen Berichtsbrief muß der Aussteller entweder gleich nach geschehener Ausstellung an den Bezogenen, oder nebst dem Wechsel an den Präsen-

tanten zur Einhändigung an seine Behörde einsenden, oder dem Remittenten zur weitern Beförderung einhändigen. In solchem Advis wird dem Bezogenen zu wissen gethan, 1) daß man einen Wechselbrief (Sola oder Prima und Secunda oder rc.) auf so und so viel auf ihn gezogen habe, und zwar für seine eigene oder eines andern Rechnung; 2) woher sich derjenige, der ihn bezahlen soll, der bezahlten Summe halber hernach wieder zu erholen habe, wenn er nicht sonst schon des Ausstellers Schuldner ist; oder woher er die Provision zu nehmen habe. Ein Advisbrief allein, ohne daß der avisirte Wechsel hinterher erfolgt, hat ganz und gar keine Kraft. Er dient bloß den Wechsel vorläufig anzumelden und ihn zu erläutern. In dem Wechsel aber, um dessen Willen der Adviso abgesandt worden, wird auf die in dem Advis gegebene Anzeige und Erläuterung mit dem Worte hingewiesen: stellt es *à conto* laut *adviso*; oder: stellt es auf Rechnung laut Advis, oder, laut Bericht.

Advisiren, oder Advisgeben, Nachricht geben, besonders, daß man einen Wechselbrief auf denjenigen, an den man schreibt, ausgestellt oder traßiret habe, und ihn bittet, denselben zu honoriren oder zu bezahlen. Kein Kaufmann ist verbunden, einen Wechsel zu acceptiren, vielweniger zu bezahlen, ohne vorher einen Aviso Brief erhalten zu haben.

Aequivalent, Entschädigung, etwas von gleichem Werthe.

Aequivaliren, am Werthe gleich seyn, eben so viel gelten.

Affaire Geschäft, Verrichtung, ein guter oder böser Vorfall.

Agent, ein Sachverwalter, der die Angelegenheiten eines Fürsten, einer Republik oder Gemeine an einem andern Orte besorgt. Er ist weniger als ein Resident, aber doch mehr als ein Faktor.

Agno-

Agnosciren, anerkennen, bekennen, daß es das sey, wofür es ausgegeben wird. Z. E. Seine Unterschrift.

Agio, (Aufgeld) das, was mehr gegeben werden muß, wenn man eine Münzsorte gegen die andere einwechselt, ungeachtet dieselben sonst nach verschiedenen Landesgesetzen einen gewissen gegenseitigen Werth haben. Z. E. 100 Rthlr. in Fr. d'or sind 7¼ Rthlr. mehr werth als 100 Rthlr. Preuss. Courant. Diese 7¼ Rthlr. sind das Agio, welches man zugeben muß, wenn man für 100 Rthlr. Courant 100 Rthlr. Gold einwechseln will.

Al pari, oder au pair, Geld um Geld, gleich auf, wenn nemlich bey Einwechselung verschiedener Münzsorten kein Aufgeld gegeben wird.

Alterum tantum, noch einmal so viel.

Apalto, Pacht, Verpachtung eines Gutes, Zolles ꝛc.

Assekuriren, (versichern) heißt eine Versicherung geben, daß man ganz oder zum Theil einen Schaden ersetzen wolle, den ein Schiff oder die Ladung desselben zur See nehmen könnte. Ein Passagiere kann auch seine Freyheit assekuriren lassen, auf den Fall, daß er von Korsaren gefangen wird.

Assekuranz, oder Assekuration, eine Versicherung, da jemand um eine verabredete Vergeltung, die man Prämie nennt, alle Gefahr, Schaden und Verlust der versandten Schiffe oder Güter übernimmt. In großen Handelsstädten sind hierüber gewisse Ordnungen und gewisse Gerichte eingeführt. Unter den Assekuranzordnungen sind das Antwerpische, Amsterdammische, Hamburgsche, Wisbysche und besonders das Französische Seerecht sehr deutlich zur nähern Belehrung aller bey Assekuranzen vorkommenden Umstände und Vorfälle.

Assekurant, (Assuradeur) heißt derjenige, der eine Versicherung nach gewissen pr. Cent. auf die zu

versendenden Schiffe oder Güter giebt. Die Procente werden theils nach der versicherten Summe für den Werth des Schiffs und der Ladung, theils nach der Grösse der Gefahr, welche das Schiff unterweges auszustehen hat, bestimmt. Bisweilen läßt ein Assekurant die Assekuranz die er gemacht, wieder von einem andern assekuriren, und denn nennt man das ein Großadventurkontrakt (Contrâct du grande avanture.)

Assecuranz-Compagnien, sind Personen an großen Handlungsorten, die zusammen treten und Assekurationen gemeinschaftlich übernehmen.

Assecuranz auf Casco, heißt, die Versicherung auf den Körper des Schiffs, wozu alles wesentliche Zubehör des Schiffs nebst der Ausrüstung gehört.

Assecurationsschrift oder **Pols**, (Police, aus dem Ital.) ist diejenige Versicherungsschrift, so derjenige ausstellt, der die Assekuration versandter Kaufmannsgüter übernommen hat.

Assecurationsbriefe, sind eine Art Wechsel, die zur Sicherheit der Zahlung eines gezogenen Wechsels dienen.

Assigniren, anweisen.

Assignation, (Anweisung) ist eine Art Briefe, worinn ich meinen Schuldner anweise, die mir schuldige Summe ganz oder zum Theil an einen dritten zu bezahlen. Man bedient sich derselben im Handel und Wandel, ausser den Wechselbriefen, zur Bezahlung, an Statt des baaren Geldes. Sie unterscheiden sich von den Wechselbriefen hauptsächlich dadurch: 1) daß ich auf Niemand eine Anweisung geben kann, der mir nicht wirklich so viel schuldig ist, als ich auf ihn assignire; 2) daß damit nicht nach Wechselrecht verfahren werden kann. — Sie enthalten, wenn sie vollständig seyn sollen: a) den Namen des Assignanten; b) den Namen des Schuldners;

ners; c) den Namen dessen, der das Geld erheben soll; d) die zu bezahlende Summen; e) das Datum der Ausstellung; f) die Anzeige, daß man es als gute selbst erhaltene Zahlung ansehen wolle. — Zu Augsburg, Nürnberg, Hamburg, Amsterdam, Cöln ist untersagt, einen Wechselgläubiger mit Assignationen an Zahlungsstatt abzufinden; an jeglichem andern Orte kann niemand gezwungen werden, dergleichen an Zahlungsstatt anzunehmen, wenn er nicht selbst will. — Ausser solchen Anweisungen auf Geld, kann man auch Anweisungen auf Waaren geben. Z. E.

Auf Vorzeigung dieses, belieben E. E. an Herrn Paul Tital, die von Ihnen gekauften 2 Packe Waaren Nr. 1. 2. P. L. verabfolgen zu lassen. Ich halte es genehm. Memel, den 18. Jul. 1794.

Herrn Johann Sausel im Hamburg. — Philipp Aller.

oder:

Zwey und Funfzig Thaler Courant belieben E. E. an Herrn Ferdinand Franau auf diese Anweisung zu bezahlen; es soll mir validiren. Memel, den 19ten Julius 1794. — Peter Tugend.

52 Rtlr.

Herrn
Albert Friedrich Kann
in Tilse.

Assortiren, aussondern.

Assortiment, Waarenversicht, Waarenlager.

Attestiren, bezeugen.

Attestat, Schein, Zeugniß.

Auction, öffentliche Versteigerung. Wenn Waaren oder Sachen an den Meistbietenden feil geboten werden. In den Provinzial-Comtoirs zu London und Amsterdam werden dergleichen Auctiones alle halbe Jahr nach der Retour der Schiffe von den ostindischen Compagnien gehalten, und vorher eine

 große

große Auctionsankündigung davon im Druck herausgegeben. In diesen gedruckten Nachrichten ist die Parthey jeder Waare und ihre Güte mit angezeigt. Dergleichen Auctiones werden auch in den übrigen Handlungs- und See-Städten, theils auf der Börse, theils am Strande auf dem Verdeck der Schiffe, besonders in Hamburg, fast täglich und wöchentlich gehalten; als wozu entweder die vereideten Mäkler, oder ein von der Obrigkeit dazu ein für allemal bestellter Auctionskommissarius genommen werden.

Avance, (Vorschuß) par avance, Vorschußweise. 1) Der Vorschuß, den man Jemand an Gelde gemacht hat. 2) Der Gewinn, den man in seiner Handlung nach gezogner Bilanz der Rechenbücher gemacht hat, folglich der Ueberschuß.

Avis, Nachricht, s. Adviso.

Avisen Zeitungen.

Aval ist eine Art von Bürgschaft, die Jemand damit leistet, daß er einen Wechselbrief mit unterschreibt, zur Versichrung, daß, wenn der, auf den er angestellt ist, nicht bezahlen würde, er ihn bezahlen wolle.

Avarie oder Haverey Der Verlust, den ein Kaufmann durch Beschädigung eines Schiffes oder seiner Waaren und Güter zur See bey Stürmen und Schiffbrüchen und äußerer Gewalt leidet. Zur Haverie werden alle Kosten und Schaden gerechnet, so Schiff und Güter leiden, von der Zeit, da sie abfahren, bis sie an ihren bestimmten Ort zu Lande kommen. Sie ist zweyerley Art: 1) Die ordentliche (Haverie ordinaire) Haverie, d. i. der Schaden, den die Güter durch sich selbst leiden; ferner gehören dazu alle Kosten des Packens, Verführens, Ladens, der Factorey, Assekuration u. dergl. imgleichen das Licht- und Anker-Geld. Jede andere Beschädigung, die unter 10 pr. C. vom Werth der

Güter

Güter ausmacht, heißt kleine Haverey. 2) Die schwere und ausserordentliche Haverey (Haverie grosse) ist, wenn der Schaden 10 pr. C. und drüber vom Werthe der Güter ausmacht, oder sie begreift allen Schaden, der zufälliger Weise durch Sturm und Ungewitter, Leckwerden oder Stranden des Schiffs, Bergen der Güter u. s. w. entsteht. Auf solche Haverey wird bloß die Assekuranz bezahlt. Die ordinaire und kleine Havarie muß der Eigenthümer tragen. Wenn ein Schiff zu Schaden gekommen ist, so muß derselbe, von einem eigentlich dazu für immer bestimmten oder für den Fall erwählten Sachkundigen Kaufmann beurtheilt und ausgemittelt werden, ob und in wiefern die Assekuranz zu leisten sey.

B.

Baaken, (Pharus) sind hohe Wacht- und Leichtthürme, am Seestrande, die den in der See befindlichen Schiffen den rechten Lauf anzeigen. Sie werden des Nachts erleuchtet, und können alsdann in der See von den Schiffern weit genug gesehen werden, um sich bey finsterer Nacht zu hüten, nicht aufs Land zu laufen. Zur Unterhaltung solcher Baaken, werden an verschiedenen Orten von den aus- und eingehenden Schiffen, gewisse Gelder erhoben.

Balance, das Gleichgewicht; siehe Bilanz.

Banque, oder **Banco,** Bank, Wechselbank, der Handel mit Geld, oder Ort, wo die Wechsler zusammen kommen und ihr Gewerbe treiben. Es giebt verschiedene Banken. *a)* Girobanken, (Giro-Banco). Diese dienen zur Bequemlichkeit der einheimischen Kaufleute, die an einander zu bezahlen haben, und des Geldzählens dabey überhoben seyn wollen. — Sie sind solche öffentliche

unter Landesobrigkeitlicher Versicherung in großen Handelsstädten getroffene Einrichtungen, da Handelspersonen ihre überflüßige baaren Gelder in einem gewissen Gebäude, unter Aufsicht niederlegen. — Weil dies Geschäfte blos durch Anweisung (Assignation) geschieht, so daß kein baares Geld durch die Hände geht, und das blosse Ab- und Zuschreiben im Italiänischen Giro (Umlauf) heißt, so führen solche Banken, den Namen: Girobanken. Dergleichen sind in Europa zu Venedig, Amsterdam, Hamburg und Nürnberg. Damit nun ein Kaufmann sehe, wie er mit der Banke stehe, und wieviel er noch bey ihr zugute habe; so läßt er sich von Zeit zu Zeit seine Rechnung vom Buchhalter machen. Das nennt man, mit der Bank accordiren. *b)* Depositenbanken, wo baare Gelder nur um mehrerer Sicherheit willen zur Verwahrung nieder gelegt werden. *c)* Leihebanken oder Lombarde, wo man gegen sichere Verschreibungen und Pfänder für gewisse Zinsen Gelder erheben kann. — An einigen Orten findet man Banken, die alle diese Geschäfte betreiben, z. E. die Berliner Bank betreibt in allen ihren Comtoirs, welche sie in den Hauptstädten der Provinzen hält, alle jene Geschäfte. Sonst ist gewöhnlich und an vielen Orten entweder bloß eine Girobank, oder bloß eine Leih- und Wechselbank, oder auch eine Girobank verbunden, mit einer Lombard- und Discontokasse (Wechselbank). Jede Bank hat ihre besondere Gesetze und Einrichtungen, mit denen man sich bekannt machen muß, wenn man mit ihr in Verkehr treten will. Eine Nachlese über diese Materie kann man halten in Christiani Unterricht für Jünglinge ꝛc. 2 Thl. imgleichen: Theoretische und Praktische Handlung von Büsch. 1792.

Banquier, (Wechsler) der durch Wechselbriefe macht, daß man von einer Stadt zur andern Geld bekommen kann; überhaupt, der die meisten Geschäfte

schäfte im Geldverkehr hat, Geld auswechselt, Wechsel einkauft und verkauft ꝛc.

Banquerout ist, wenn ein Kaufmann nicht mehr zu bezahlen hat, nicht solvendo ist, d. i. seine Gläubiger nicht befriedigen kann, und, um den persönlichen gerichtlichen Folgen zu entgehen, austritt, d. i. sich entfernt, und dadurch oder durch öffentliches Bekenntniß seinen gesunkenen Vermögenszustand bekannt macht.

Baret, Unterschleif, Betrügerey, die der Schiffspatron mit den Kaufmannswaaren vornimmt.

Barrat, **Barratto** ein Tausch, der in Waaren besteht, und vor alten Zeiten, auch noch jetzt gebräuchlich ist, wo keine Münzsorten im Gange sind. Es werden darüber zuweilen förmliche Kontrakte gemacht, welche Tauschkontrakte genannt werden. Ein solcher Handel heißt: Barrathandel.

Barratiren, troquiren, nennen die Kaufleute, wenn sie Waaren gegen Waaren mit oder ohne Agio an baarem Gelde vertauschen. Die Buchhändler nennen dies changiren.

Barratta, oder **Baracolla**, heißt, wenn man Waaren auf Conto nimmt und an andere gegen baar Geld wieder verkauft.

Bausch und Bogen, heißt beym Verkauf, wenn man für alles und jedes überhaupt eine gewisse Summe bezahlt, und keine besondere Taxe auf jedes Stück insonderheit eingehet.

Bezogene, (der) ist der Annehmer eines Wechsels, auf den selbiger ausgestellt worden; s. Wechsel.

Bianco, in bianco stehen, heißt, wenn man in Wechselgeschäften die rechtmäßige Versicherung oder Acceptation nicht erlangen kann.

Bilanz, 1) allgemein: Schlußrechnung, welche zeigt, wie Einnahme und Ausgabe sich gegen einander verhalten.

halten. 2) Im Kaufmännischen Hauptbuche wird solches als eine Probe von der richtigen Buchführung angesehen. 3) Ein Verzeichniß derer, die mir schuldig sind, und denen ich schuldig bin; (der Activ- und Passivschulden) welches beym scontriren nöthig ist.

Billon, schlechte Münzsorten und ganz geringhaltiges Silber, das nur bloß zum Einschmelzen tauglich ist.

Blanket, (Blanquet, Charte blanche) ein Bogen Papier zur Vollmacht, der bloß unterschrieben und besiegelt ist, und den der Bevollmächtigte hernach zu dem Behuf, wozu er ihm gegeben ist, ausfüllt. Jemand Charte blanche geben, heißt: Jemanden bevollmächtigen.

Bodmerey, ist ein Darlehn, so man auf ein Schiff oder dessen Ladung giebt, unter der Bedingung eines hohen Zinses, im Fall es glücklich geht; wenn aber das Schiff oder die Ladung in derselben Zeit und auf derselben Reise, welche in dem schriftlichen Aufsatze bedungen worden, untergeht; so ist der Schuldner von aller Anforderung frey.

Bodmereybriefe sind eine Art Wechsel, die ein Schiffer und Seefahrer denen ertheilt, welche ihm bey der Abreise oder unterweges, wenn er in einem fremden Hafen oder sonst Geld braucht, solches gegen Verschreibung des Schiffes oder der Ladung, so weit er Herr davon ist, vorstrecken. Ein solcher Vorschuß heißt: à la grosse Vorschuß.

Bonis cediren seinen Gläubigern durch Abtretung seines ganzen Vermögens, so weit es genug ist, suchen gerecht zu werden. Eine solche Beendigung der Handelsgeschäfte durch Unvermögen, nennt man auch: Falliren, Falliment.

Bordereaux 1) Ein Zettel, worauf die Münzsorten bey Bezahlungen, verzeichnet sind. 2) Ein Taschen-

Taschenbüchelchen, worinn man bey dergleichen Gelegenheit zu seiner und anderweitigen Nachricht die Münzsorten aufzeichnet.

Bergen, (retten) wird gesagt, wenn bey einem Schiffbruch Waaren gerettet und in Sicherheit gebracht werden.

Börse, das Versammlungshaus der Kaufleute, wo sie zu gewissen Stunden des Tages zusammen kommen und ihre Geschäfte abmachen.

Brutto, das Gewicht der Waaren samt den Fässern und Säcken und der Emballage, worinn sie sich befinden. Unlauter, unrein.

Bücher, darunter versteht der Kaufmann die Bücher, worinn er seine zu seinem Handelsverkehr gehörigen Bemerkungen einschreibt. Es sind deren hauptsächlich fünfe: das Memorial, das Journal, das Manual, das Hauptbuch und das Copirbuch. Es wird eine ganz besondere Geschicklichkeit erfordert, diese Bücher ordentlich zu führen. (Siehe: Wördemann vom Italiänischen Buchhalten). Zu den Büchern gehört auch das Scontro-Buch, davon und von den andern siehe a. s. O. m.

Buchhalter ist derjenige Handlungsdiener, der sich hauptsächlich damit beschäftigt, die Handlungs-Bücher anzufertigen und in Ordnung zu halten, imgleichen die damit verbundene Correspondenz zu führen.

Buchschulden sind Schulden, die aus dem Hauptbuche des Gläubigers bewiesen werden.

C.

Cabotage, die Kenntniß der Seekosten, auch die Handlung längst den Seeküsten.

Cabottiren, Handlung an der Küste treiben.

Calibre, 1) Werth, Beschaffenheit. 2) Schußfähigkeit einer Kanone.

Cambio, ein Wechselbrief.

Cambio commune, ein gemeiner einländischer Wechsel.

Cambio diricorso, ein Wechsel, der auf verschiedene Oerter herumläuft.

Cambist, ein Negociant, der mit Wechselbriefen handelt, ein Banquier.

Carga, 1) eine Ladung. 2) Die Factura der Kaufmannsgüter, welche in ein Schiff geladen sind. Daher Cargador, ein Mäckler, der dergleichen Ladung verschafft.

Cargason, auch Carga, heißt ein Handlungsdiener, der mit zu Schiffe geht, um die eingeschifften Waaren zu verkaufen, und andere einzukaufen. Wenn zwey mitgehen, so heißt der vornehmste Supercarga, oder Obercarga, und der andere Untercarga.

Carte blanche, ein gewisser Bogen, der am Ende mit der Namensunterschrift des Ausstellers versehen ist, und zu einer Vollmacht gebraucht wird. Siehe Blanquet.

Catastrum, ein Steuerbuch, Anschlag.

Cassa, Kasse. Per cassa bezahlen, baar bezahlen. Nicht bey Kasse seyn, kein baar Geld vorräthig haben.

Cassirer, der die Einnahme des Geldes besorgt.

Caution, Bürgschaft.

Cavent, ein Bürge.

Caviren Bürgschaft leisten, für die Bezahlung einer Schuld gut sagen, und die Schuld selbst übernehmen, im Fall der Schuldner sie nicht zu rechter Zeit abträgt. Wenn sich nun der Bürge seine

Sicher=

Sicherheit von einem Zweyten verbürgen läßt, so heißt diese Handlung Rückbürgschaft. — Einen Wechsel caviren, d. i. verkaufen. De rato caviren, heißt angeloben, daß der andere dasjenige genehmigen werde, was ich bey Ermangelung einer Vollmacht, thue. Dies kann geschehen, von nahen Verwandten, von Compagnions, imgleichen von Justitzcommissarien, deren Vollmacht mangelhaft ist, es sey dann, daß kein besonderes Mandat dazu erfordert wird.

Certificat, Bescheinigung, öffentliches Zeugniß, wodurch die Wahrheit einer Sache bekräftiget wird.

Cession ist, wenn man die Schuld, die man von Jemand zu fordern hat, an einen andern cedirt, d. i. in der Art abtritt, daß derselbe nun in alle Rechte des Gläubigers tritt. Derjenige, der da abtritt, heißt Cedent, und der andere, an den die Abtretung (Cession) geschieht, heißt Cessionarius.

Charte-Partyen, Certe-Partien, sind schriftliche Kontracte, welche die Schiffer mit den Kaufleuten schliessen, die ihnen Ladung geben. Sie werden bisweilen vor einem Notario und Zeugen angefertigt. In solchen schriftlichen Aufsätzen wird vornemlich angezeigt, wenn und wo der Schiffer die Ladung einnehmen, und wohin er mit derselben absegeln soll; wie lange er sich an dem Orte seiner Entladung aufhalten muß; ob und von wem er daselbst, und mit was für Waaren, auch wohin er wieder zurückbeladen werden soll; was er für jeden Tag, den er über die gesetzte Zeit aufgehalten wird, soll zu geniessen haben, wie hoch die Fracht bedungen sey, u. d. g. m.

Chirographum, Handschrift, Schuldschein. Chirographarius, ein Gläubiger, der zu seiner Sicherheit eine blosse Handschrift hat, und daher bey entstehendem Concurs in die letzte Classe gesetzt wird.

Das

Das Hauptbuch des Kaufmanns hat die Kraft einer Handschrift.

Collationiren, vergleichen. Eine Abschrift gegen das Original halten, um zu sehen, ob sie überein stimmen. Im Buchhandel heißt es, die Bogenzahl der Bücher nachsehen, ob sie vollständig und nicht defect sind.

Columna, die in die Länge gespaltene Seite eines Buches.

Combiniren, vereinbaren, berechnen.

Commerce, Handlung, Handel. Dies ist das Haupt- und wesentliche Geschäfte des Kaufmanns, dem alle übrige Geschäfte desselben untergeordnet sind und dienen. Man kann den Handel, in Rücksicht auf die Frage: **Für wessen Rechnung derselbe geführt wird?** eintheilen, in den **eigenen** und **fremden Handel**. Der eigene, oder sogenannte **Proprehandel**, bestehet darinn, daß ein Kaufmann Waaren für sich einkauft, um sie wieder mit Vortheil zu verkaufen. Da es nun nicht gleichviel ist, wie und wenn die Waaren eingekauft werden müssen, so ist diese Art des Handels, das eigentliche Element des kaufmännischen Speculationsgeistes. Den Verkauf solcher Waaren treibt er nun, **entweder** in großen Parthien, und, wie man sagt, im Ganzen: dies ist der **große Handel**, und wer ihn treibt, heißt: **Grossirer, Kaufmann en gros**; und seine Waarenbehälter sind Magazine, Speicher und Gewölbe: **Oder**, er verkauft in kleinen Parthien an das verbrauchende Publicum, und dies ist dann der **kleine Handel**, oder **Handel en detail**. Der einen solchen Handel treibt, heißt **Detaillist**. Dieser Verkauf geschieht

schieht in den Buden und Läden. Der große Handel wird auf großen Handlungsplätzen allein betrieben; dieser aber sowohl dort als auch in den kleinern Provinzialstädten. Der fremde Handel, den man auch einen Hülfshandel nennen könnte, besteht in den Geschäften, die man mit dem Gelde und den Waaren eines andern treibt. Er ist doppelter Art, nemlich der Commissionshandel und der Speditionshandel

Commis, ein Factor, oder Handlungsdiener.

Commission, Auftrag.

Commissionshandel, besteht darinn, daß man Waaren für Rechnung eines andern einkauft oder verkauft, und dafür 2 bis 3 pr. C. Provision ziehet.

Commiß, Auftrag, Befehl. An Commiß, d. h. an denjenigen, den der Innhaber des Wechsels bestimmen wird.

Committiren, auftragen, bestellen, Waaren einkaufen lassen.

Comtoir, Contor, Schreibstube der Kaufleute, große Handlungen halten an verschiedenen Orten ihre Contors.

Comtoirbedienter, Contorbedienter, ein Handlungsdiener, welcher blos zum Briefschreiben und Rechnungsführen gebraucht wird.

Compacta, die Artikel des Vertrages.

Comportement, das Betragen, Verhalten, die Lebensart, Aufführung.

Compromiren, gut heissen, mitbilligen.

Compromiß, ein Vergleich etlicher Personen, daß sie sich mit eines Schiedrichters Ausspruch begnügen lassen wollen. Wenn daher Kaufleute in einen Streit gerathen sind, und sie deshalb nicht vor Gericht gehen können oder wollen, so geben sie eine

solche schriftliche Versicherung (Compromiß) von sich, daß sie sich dem Urtheilsspruche einer von ihnen gewählten Dritten Person, oder mehrerer, in dieser Sache unterwerfen wollen. Diese dritte Person heißt **Arbiter**, Schiedsmann, an denselben wird compromittirt, d. i. man beruft sich auf ihn.

Compromittiren, sich auf jemand berufen.

Concediren, verwilligen, zugeben.

Concept, der Entwurf eines Aufsatzes.

Concurs, die Zusammentretung sämmtlicher Gläubiger, um sich an ihrem gemeinschaftlichen Schuldner bezahlt zu machen. Dieses Zusammentreten pflegt vorgenommen zu werden, wenn das Vermögen unzulänglich ist, oder doch zu seyn scheint, alle vollkommen zu befriedigen.

Condition, 1) Bedingung. 2) Zusage, Dienst. In **Condition** stehen, conditioniren, als Handlungsdiener bey einer Handlung angestellt seyn.

Conditionirt, beschaffen. Man sagt von Waaren, Büchern und Sachen, sie sind gut conditionirt, oder schlecht conditionirt, wenn sie unversehrt oder verdorben sind.

Conditionaliter, unter einer gewissen Bedingung.

Conferiren, zusammentragen, gegeneinander halten, zu Rathe ziehen, gemeinschaftlich überlegen, ertheilen.

Confisciren, für die herrschaftliche Kammer einziehen, wegnehmen.

Conniviren, durch die Finger sehen.

Connoissance, Bekanntschaft, Kenntniß.

Connossement, ein Frachtbrief zur See, Seebrief, d. i. ein Verzeichniß der Waaren, die ein Kaufmann einem Schiffer mitgiebt, welches er von dem Schiffer, zum Zeichen des richtigen Empfanges, unterschreiben läßt. Sie pflegen gleichlautend dreyfach,

fach, auch vierfach ausgefertigt zu werden. Einen behält der Versender der Güter, den andern der Schiffer, und der dritte wird vom Versender an den Empfänger der Güter versandt, um etwa die Assecuranz darnach zu besorgen; den vierten erhält derjenige, auf den der Versender den Wechsel ausstellt, um seine Auslage wieder zu erhalten, damit derselbe desto sicherer acceptiren könne.

Consigniren, zeichnen, überschreiben, zustellen.

Consul, Vorsteher der Handlung in Handelsstädten. Die Fürsten halten sich an auswärtigen Höfen und Handelsorten Consuls, welche bey der Regierung daselbst accreditirt sind, und die Handelsangelegenheiten ihres Prinzipals und seiner Unterthanen bey der Regierung verwalten und schützen müssen.

Consuliren, um Rath fragen.

Consulation, Berathschlagung.

Consulent, ein Mann, den man in rechtlichen Fällen um Rath zu fragen pflegt. Jedes Handlungshaus pflegt sich an einen Rechtsgelehrten deshalb zu wenden, der dann der Consulent desselben genannt wird.

Consummiren, verzehren, vollenden.

Contant, baar.

Contentiren, befriedigen, bezahlen.

Contingent, Beytrag, Antheil.

Conto, Vortheil, Rechnung: à Conto für Rechnung.

Conto currente, oder **Currentconto**, baare Rechnung. Man fertigt sie gewöhnlich so an, daß auf der linken Seite für Jemand die Ausgabe, oder das Debet, und auf der andern die Einnahme, oder das Credit, berechnet wird. Sie pflegt alle Jahr geschlossen und dem Korrespondenten übersandt zu werden, da dann das, was er uns oder wir ihm

nach der Bilanz schuldig bleiben, als ein Saldo (Bestand) in die neue Rechnung übertragen wird.

Conto di Tempo, Zeitrechnung — wird über die von den Schuldnern des Korrespondenten an uns eingegangenen Zahlungen von Waaren, welche dieselben durch uns bekommen haben, geführt, und wird mit dem Currentconto zugleich abgeschlossen und eingesandt, damit derselbe wisse, was bezahlt und was noch rückständig sey.

Contrariiren, zuwider seyn, widerstreben.

Contrabande, Contrebande, ein- oder auszuführen verbotene Waaren.

Contract, gegenseitiges schriftliches Versprechen. Zu den Contracten gehören die Wechsel. Contractus simulatus, ein nur zum Schein vorgegebener Contract.

Contraliciren, überbieten, in den Kauf fallen.

Contravention, Entgegenhandlung.

Contrebandier, ein Schleichhändler.

Contrebandiren, verbotene Waaren heimlich einbringen.

Contumaz, 1) so viel als Quarantaine, die Liegezeit. Wenn Schiffe oder Personen von ungesunden Oertern oder Pestgegenden kommen, so müssen sie an einem abgesonderten Orte 40 Tage stille liegen, ehe sie ausgeladen werden, oder ausgehen dürfen. 2) Contumacia, in contumaciam verfahren, contumaciren, heißt, den einen Parth wegen seines Ausbleibens vor Gericht, als einen Ungehorsamen erkennen; wobey ein solcher die Unkosten erstatten muß, oder sonst weiter wider ihn verfahren wird.

Copia, Copie, Abschrift, copiren, abschreiben, Copist, Abschreiber.

Copirbuch, ist dasjenige Buch, worinn Abschriften

ten von eingegangenen oder versandten Briefen und Wechseln genommen und eingetragen werden.

Correspondent, 1) derjenige, mit dem man im Briefwechsel stehet; 2) derjenige, auf den ein Wechsel ausgestellt wird, und der gewöhnlich der Acceptant heißt.

Costa, hier; costi, oder a costi, dort bey Jenem, an dem Orte, wohin der Brief gerichtet ist.

Costige, dortig.

Courant, laufend, gangbar, gröbere Silbermünze.

Courantpreis, der gegenwärtige Werth der Waaren. Dieser wird in den Handelsstädten, durch die gedruckten Preißzettel oder Preißcourants öffentlich bekannt gemacht. In Hamburg werden solche Zettel von der Commerciendeputation alle Freytage auf der Börse ausgegeben.

Courantgeld, Geld was im Umlauf ist, im Handel und Wandel gebraucht wird; im Gegensatz des Bancogeldes. Besonders versteht man grob Geld darunter, z. E. Achthalber, Gulden- oder Thalerstücke ꝛc.

Cours, Lauf, **Wechselcours**, **Geldcours**, der gegenwärtige Werth des Geldes und der Wechsel gegen einander. Dieser pflegt in Handelsstädten durch Courszettel öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Courtagie, **Cortage**, Mäklergebühren.

Credit, 1) die Borg, das Zutrauen. Auf **Kredit**, auf Borge. **Kredit haben**, des Zutrauens werth geachtet seyn. **Kredit geben**, **Kredit stellen**: im Vertrauen auf Jemandes Ehrlichkeit, ohne weitere Sicherheit, ihm Geld oder Waaren anvertrauen. 2) Die Seite im Handlungsbuche, auf welcher das aufgeführt wird, was ich von meinem Korrespondenten empfangen habe; im Gegensatz des Debet, unter welcher Rubric das eingetragen wird, was

der Korrespondent von uns empfangen hat. Am Ende des Jahres wird das Debet und Credit balancirt, und dem Korrespondenten übersandt.

Creditiren, 1) leihen, 2) in der Rechnung gutschreiben.

Creditbriefe, heissen auch offene Wechsel. Es sind darunter Briefe zu verstehen, womit die Kaufleute Jemand bey andern empfehlen, damit derselbe nöthigen Falls, bey ihnen eine offene Casse finden, d. i. so viel Geld oder Waaren von ihnen bekommen könne, als er werde nöthig haben.

Creditor, ein Gläubiger, der Schulden ausstehen hat. Dieser ist entweder Hypothecarius, welcher auf ein Grundstück, als auf ein Unterpfand, zur Sicherheit seiner Bezahlung, angewiesen ist, — oder Chirographarius, der einen Schuldschein in Händen hat.

Curator, Vormund, eine Person, die minderjährigen Waysen oder Wittwen von der Obrigkeit, deshalb gesetzt wird, um ihr Bestes wahrzunehmen. Den Frauenzimmern wird, wenn sie gleich aus der Minderjährigkeit getreten sind, doch ein Curator zugeordnet, ohne dessen Zustimmung sie keine bindige Handlung schliessen können.

D.

Datum, der Schreibetag eines Briefes oder Wechsels; à dato, vom Tage der Ausstellung an, dato, an diesem Tage.

Debailliren, auspacken.

Debarquiren, ausladen, ausschiffen.

Debauche, Ausschweifung, debauchiren, verführen, ausschweifen, schwelgen.

Debet, ist schuldig. So heißt die Seite im Contobuch,

buch, auf welcher das eingetragen wird, was der Handlungsfreund von dem Kaufmann erhalten hat, im Gegensatz des Credit.

Debitor, Schuldner.

Debitiren, als Schuld anschreiben, unter das Debet setzen, verkaufen, aussprengen.

Debit, Abgang einer Waare. Er hat Debit, d. i. er setzt Waaren ab.

Decharge, Quittung, Schein, oder Freysprechung. Beläge über eine richtig geführte Rechnung, Entbindung von etwas.

Defekt, unvollständig, ist ein Buch, wenn Bogen oder Blätter darinn fehlen. Rechnungen, Gold- und Silberarbeiten, Getreide und andere Kaufmannsgüter sind defekt, wenn ein oder mehrere Theile davon fehlen.

Defraudiren, betrügen; die Zölle und Abgaben von den eingebrachten Waaren nicht entrichten.

Defraudant, der die Abgaben und Zölle eingebrachter Waaren nicht entrichtet.

Delegation, ist die Art von Assignation, da derjenige, welcher die Assignation bekommt, sie unbedingt an Zahlungsstatt annimmt, und der Assignant sich weiter nicht darum bekümmert, ob die Assignation bezahlt wird oder nicht.

Deponiren, verwahrlich niederlegen, besonders bey Gerichten, bey streitigen Summen.

Depositum, niedergelegtes Gut, ad Depositum, zur Aufbewahrung.

Detail, einzeln, en detail, im Kleinen; ein Handel en detail ist, wo die Waaren einzeln verkauft werden.

Detaillist, der seine Waaren einzeln oder in kleinen Parthien verkauft.

Detto, detti, dito, besagt, benannt.

Devalvirt, wird von Münzsorten gesagt, welche ausser dem Umlauf gesetzt, für ungültig erklärt sind; — heruntersetzen.

Devolviren, etwas auf einen andern bringen.

Differiren, abweichen, unterschieden seyn.

Diffitiren, leugnen, nicht gestehen wollen; davon Diffession.

Discondiren, uneins seyn.

Discontriren, abrechnen. Wenn ein Kaufmann Waaren gekauft hat, unter der Bedingung, sie erst nach einer gewissen Zeit zu bezahlen, das Geld aber doch sogleich erlegt: so zieht er von dem für den ersten Fall festgesetzten Preise etwas ab; das heißt: er discontrirt. Man nennt es auch rebattiren.

Discretionstage, Respekttage, die man dem Wechselgläubiger nach dem Verfalltage zubilligen muß, ehe man auf die Bezahlung dringen kann.

Dispache, ist ein Geschäfte, welches einem sachkundigen Kaufmann übertragen wird, bey Seeschaden zu beurtheilen und auszumitteln, ob und in wiefern die Assekuranz zu leisten sey.

Dispacheur, Berechner des erlittenen Seeschadens, bey Assekuranzgesellschaften.

Dividende, Ausbeute, Profit einer Actie bey einer Handlungsgesellschaft. Dieser wird am Schlusse jeglichen Jahres, als reiner Gewinn, den die Unternehmung in dem Jahre gebracht hat, unter die Actionairs vertheilt, nachdem er vorher nach Procenten des zusammengeschossenen Kapitals berechnet worden.

Document, Beweisschrift, schriftliche Urkunde.

Documentiren, mit Urkunden belegen.

Droguist, ein Gewürzhändler, Spezereyhändler, Materialist, — besonders der mit Apotherwaaren im Ganzen handelt.

Duplum, doppelt, in duplo, zwiefach.

E.

Ebauche, ein Entwurf, Abriß.

Echange, Wechsel, Tausch, Auswechselung.

Edikt, ein obrigkeitlicher Befehl, Patent, öffentlicher Anschlag, welchen der Landesherr aus eigenem Antrieb ergehen läßt.

Ediktal-Citation, eine gerichtliche Vorladung.

Edition, Ausgabe, Auflage, besonderer Druck eines Buches.

Effekten, Sachen, Güter, Vermögen.

Effektive, **Effektivement**, wirklich, in der That.

Emballiren, einpacken.

Emballage, worinn die Waaren eingewickelt, und womit sie befestigt sind. Einpackung.

Embargo, Arrest, Beschlag, so auf Schiffe gelegt wird.

Embarquiren, einschiffen.

Emolument, Nutzen, Vortheil, Unterhalt.

Endettiren, in Schulden setzen.

Endossiren, Jemandes Namen auf die äussere Seite (seines Wechsels) schreiben, einen Wechsel schriftlich abtreten. Siehe Indossiren.

Engagiren, in Dienst nehmen, sich engagiren, in Dienst gehen.

Error calculi, ein Rechnungsfehler; saluo errore calculi, mit Vorbehalt eines Rechnungsfehlers. Man pflegt's unter den Rechnungen zu setzen.

Etabliren, einrichten, ansäßig machen.

Eviction, die durch richterliche Hülfe Wiedererlangung einer Sache, die ein anderer zwar rechtmäßig, aber unwissend meines Rechts, an sich gebracht hat; euictionis praestatio, ist die pflichtmässige Versicherung, daß das Gut ꝛc. so ich kaufe, keinen Mangel habe und niemand mich deshalb in Anspruch nehmen werde.

Expediren, abfertigen, expedit, hurtig, **Expedition**, Abfertigung, Unternehmung.

F.

Fabriken, sind Werkstätte. Die Sachen, so darinn verfertiget werden, heissen Fabrikwaaren. In dergleichen Werkstätten werden viele Hände unter gemeinschaftlicher Leitung zu einer Absicht, in Thätigkeit gesetzt, und folglich die dasigen Geschäfte im Großen getrieben, wodurch man sie von den Werkstätten einzelner Handwerker unterscheidet. Im gemeinen Leben pflegt man häufig Fabrik- und Manufacturwaaren nicht gehörig zu unterscheiden; daher merke man sich folgende Eintheilung der Kunstprodukte, und jene schwankende und unvollständige Begriffe, werden bestimmter und vollständiger werden. Man theilt nemlich alle verarbeitete Produkte in 3 Klassen ein:

1) Manufakturwaaren, bey deren Bereitung die Hand des Arbeiters, oder die Maschinen und Werkzeuge, alles, oder doch das meiste thun müssen, und der Stoff sich beynahe ganz leidend verhält. Hier geht also alles mechanisch zu, im Gegensatz des Chemischen. Dahin gehören alle Holzbereitungen, alle Gewebe- und Filzbereitungen, (Papier) das Drahtziehen, Kupferstiche, Landkarten u. s. w. Die Anstalten dazu heissen Manufakturen.

2) Fabrikwaaren, zu deren Bearbeitung die Kräfte des

des Stoffs eben soviel als die Hände der Arbeiter beytragen; und also die Verrichtung chemisch und mechanisch zugleich ist. Dahin gehören: Töpferwaaren, (Porzelain, Fajance, Ziegel ꝛc.) Metallbereitungen, Lederbereitungen, Tabakmacherey, Spiegel ꝛc. Die Anstalten dazu heissen Fabriken.

5) Chemische Waaren, (die Anstalten dazu heissen Laboratorien,) werden blos durch die Natur des Stoffs hervorgebracht, so daß der Arbeiter sie nur in gehörige Verbindung bringen darf. Darunter gehören: alle Gährungsbereitungen, (Essig, Wein, Destillationen, Brandtwein, Oele,) Färberey, Schmelzerey, Zuckersiederey ꝛc.

Fabrikant, der Innhaber einer Fabrike.

Fabriciren, verfertigen.

Facit, Summe, Rechnung.

Factura, Betrag. Ist die Rechnung von den Waaren, welche ein Commissionär für einen andern eingekauft hat. Solche Facture, oder Facturbuch hat den Namen von dem, der die Waaren einkauft, und der bey den Kaufleuten ihr Factor genannt wird.

Factor, heißt ein Handlungsbedienter, der sich am fremden Orte aufhält, um daselbst für seinen Principal Waaren einzukaufen. Auch wird in großen Handlungen derjenige der Factor genannt, der die Hauptaufsicht führt und des Herrn Stelle vertritt; besonders in Niederlagen an fremden Orten, welche Faktoreyen heissen.

Factotum, Alles in Allem.

Falliren, heißt, seine Handelsgeschäfte durch Unvermögen beendigen; banquerout werden.

Falliment, die Beendigung der Handelsgeschäfte durch Unvermögen, und die daher entstehende Verbindlichkeit, seinen Gläubigern, durch Abtretung seines

seines ganzen Vermögens, so weit es hinreicht, gerecht zu werden.

Falsarius, Falsator, Falsatarius, der Schriften verfälscht, oder untergeschoben hat. Eine solche Verfälschung machen, heißt ein Falsum begehen.

Fama, das Gericht, der gute Name. Salua fama, mit Vorbehalt des guten Rufes, des ehrlichen Namens.

Fautfracht, nennen die Schiffer den Lohn, den sie für mitzunehmende Waaren alsdenn zu fordern haben, wenn die Waaren nicht in den bestimmten Tagen an Bord geschafft sind, und das Schiff mittlerweile abgesegelt ist.

Fides, Treu, Ehrlichkeit; *bona fide,* im ganzen Ernst: auf Treu und Glauben.

Firman, Ferman, heißt in Ostindien eine schriftliche Erlaubniß zu handeln, und in Constantinopel eine von dem Großvizir im Namen des Käysers ausgefertigter Befehl.

Folium, das Blatt, Nummer des Blatts im Buche.

Foliiren, die Blätter eines Buchs mit Zahlen bezeichnen.

Fond, das bey einer Handlung zum Grunde liegende Kapital; das, wovon die vorfallenden Ausgaben bestritten werden.

Form, Gestalt; pro forma, zum Schein; in forma, förmlich; in optima forma, in bester Form: sich formalisiren, sich unnütz machen, etwas übel aufnehmen.

Form Rechtens, in den Nebenumständen so eingerichtet, wie es die Gesetze vorschreiben, so, daß dagegen vor Gericht kein Einwand streitig gemacht werden kann. Denn, wenn eine Schrift, z. B. Wechsel, Handschrift, Hauptbuch, vor Gericht gültig

gültig seyn soll, so müssen bey Verfassung derselben gewisse Formalitäten beobachtet werden, ohne welche sie nicht als gültig angesehen werden können. So müssen z. E. die Handlungsbücher gehörig foliirt und paraphirt seyn; die Wechsel ihren vorgeschriebenen Inhalt haben, u. d. gl. siehe Wechsel.

Formular, eine Vorschrift, nach welcher ein schriftlicher Aufsatz rechtlich eingerichtet werden muß.

Formular-Buch, worinnen man allerley Vorschriften, Concepte von Briefen, und dergl. aufbewahrt.

Forum, Gericht. Forum competens, ein Gericht, wo jemand belangt werden kann, oder zu dessen Beurtheilung eine Streitsache gehört, und vor dem der Beklagte sich stellen muß. So sind in Handlungs- und Wechselsachen die Commerzdeputationen und Handlungsgerichte, und wo dergleichen nicht vorhanden sind, die ordentlichen Gerichte des Orts, das Forum competens. Forum incompetens, das Gegentheil davon. Forum delicti, der Ort, wo einer ein Verbrechen begangen.

Fracht, Fuhrlohn. Frachtwagen, ein Wagen mit Kaufmannsgütern u. d. m.

Frachtbriefe, sind Verzeichnisse der Waaren nach den Ballen und Fässern, worinn sie enthalten sind, die man einem Fuhrmann übergeben hat, nebst der Anzeige der mit ihm verdungenen und zu bezahlenden Fracht.

Fusti das Gewicht der Gefässe, worinn die Waaren eingepackt sind, sonst Sporco.

G.

Gage, Gehalt, Besoldung, Dienstlohn.

Garantiren, Bürge seyn, Gewähr leisten, für etwas

etwas stehen. Garant, Bürge. Garantie, Bürgschaft.

Geld, ist ein Stück Metall, welches mit einem gewissen Zeichen gestempelt, und dessen Gewicht und Inhalt von der Obrigkeit gesetzmäßig bestimmt ist. Es dient den Werth der Waaren zu bezeichnen, und ist, in sofern es selbst auch an sich einen Werth hat, Waare zugleich. Man hat im Handel entweder eingebildetes oder wirkliches Geld. Unter dem eingebildeten Gelde versteht man solche Summen von festgesetztem Werthe, die nicht ausgeprägt werden. So ist z. B. das Pf. Sterling in England, die Reales de la Platta in Spanien, das Bancogeld in vielen Banken, und das Cassageld an vielen Orten bloß eingebildet. Wirkliches Geld ist, was unter der angegebenen Summe wirklich ausgeprägt wird; und ist entweder Species oder Courant, oder kleine Münze, Scheidemünze. Unter Species versteht man die größten Münzsorten, in einem Stücke gerechnet, z. E. Speciesthaler, Species-Ducaten. Courant ist die Mittelmünze zwischen Species und Scheidemünze, z. E. $\frac{1}{2}$ Rthlr. $\frac{1}{3}$ Rthlr. $\frac{1}{6}$ Rthlr. $\frac{1}{4}$ Rthlr. und $\frac{1}{12}$ Rthlr. Stücken; in Courant geschehen die Zahlungen. Scheidemünze soll in der Regel zu kleinen Zahlungen angewandt werden; und enthält die kleinsten Münzsorten. — Papiergeld sind Schuldscheine der Regierung, welche sie an diejenigen ausstellt, denen sie Geld zu zahlen hat. — Der Weth der Geldsorten von einer Benennung gegen andere von derselben Benennung beruhet auf dem Inhalt (Schroot und Korn, innerlicher Werth) d. i. auf der Menge des feinen Silbers oder Goldes, welches darinn enthalten ist. Daher schwer Geld und leicht Geld. — Falsches Geld ist eine von schlechtem Metall von Betrügern nachgemachte Münze, welche zwar den Stempel, aber nicht das Gehalt hat. — Das Geld wird geschlagen

schlagen oder geprägt; jenes geschieht bey kleinen, dieses bey großen Münzsorten.

Geldwechsler, Geldhändler; siehe Banquier.

Giro, Umlauf, da etwas von einer Hand in die andere geht. Kreislauf. Die schriftliche Uebertragung eines Wechsels an einen andern. Girobank, siehe Banque.

Giriren, circuliren, umlaufen; einen Wechselbrief an einem andern schriftlich übertragen, und der dies thut, heißt: Girand, und der Wechsel ein girirter Wechsel.

Girirter Wechsel, ein Wechsel der oft indossirt und durch viele Hände gegangen ist.

Gros, en gros, im Ganzen, in großen Städten handeln. Ballen und große Partheyen, nicht aber nach dem Pfund und der Elle verkaufen. Ein Gros Knöpfe, Strümpfe u. s. w. sind 12 Dutzend.

Grossirer, Großhändler, ein Kaufmann, der im ganzen handelt; siehe Commerce.

à la grosse, siehe Bodmereybriefe.

Großaventurkontrakt, siehe Assekuranz.

Güter, Kaufmannswaaren, als Ladung eines Schiffes.

H.

Handel, siehe Commerce.

Handlungsplätze, Handlungsörter, sind solche Oerter, an welchen viele und große Handlungsgeschäfte gemacht werden, und ein Zusammenfluß von vielen fremden Käufern und Verkäufern ist. Sie werden dazu besonders privilegirt, und haben ihre besondere Handlungsgesetze und Gerichte. Die Hauptgeschäfte werden in den Messen oder großen Jahrmärkten getrieben.

Hand-

Handwechsel, wenn auf der Stelle eine Münzsorte gegen eine andere ausgewechselt wird.

Hauptbuch, ist dasjenige Buch bey den Kaufleuten, worinn aus den übrigen Büchern, dem Manual, Journal u. s. w. alles eingetragen wird, was die Handlung betrift; daher das Hauptbuch den ganzen aktiven und passiven Zustand der Handlung enthält.

Haverey, s. Avarie. 1) Alle Kosten und Schaden, welche Schiff und Güter leiden, von der Zeit der Abfahrt an, bis an den Ort ihrer Landung. 2) Die Unkosten, welche man von einem verunglückten Schiffe, oder von den im Sturm ausgeworfenen Gütern mittragen muß.

Hypothek, Unterpfand, die Verpfändung unbeweglicher Güter, liegender Gründe. Hypothekarischer Gläubiger, der ein solches Unterpfand zu seiner Sicherheit hat; s. Creditor.

J.

i. e. so viel als id est, das heißt:

Idem per idem, eines wie das andere.

Immediat, unmittelbar.

Immediat Stadt, eine Stadt, die unmittelbar unter der höchsten Obrigkeit steht.

Immission, Einsetzung. Wenn jemand in den Besitz eines Gutes richterlich eingesetzt wird.

Imponiren, auflegen.

Importiren, betragen, auf sich haben. Important, wichtig, beträchtlich. Importanz, Beträchtlichkeit.

Impost, Auflage, Steuer, welche an Zöllen und Accise oder Mauthen von den Waaren gegeben werden müssen. Hoch impostirt, heißt, worauf starke Abgaben ruhen.

In continenti, so gleich, auf der Stelle.

Incontro, Zufall, Gelegenheit, Mittel, Waaren anzubringen, zu verkaufen.

Incontriren, ins Scontrobuch förmlich eintragen, und zwar mit Benennung der Posten und Namen der Personen, mit denen man discontrirt hat, und des Tages an welchem es geschieht.

In deposito, in Verwahrung z. E. geben oder nehmen.

Indossiren, einen Wechsel schriftlich übertragen. Dabey gebraucht man diese Worte: Für mich an Herrn *N. N.*

Indossat, dem der Wechsel übertragen worden.

Indossant, der einem andern überträgt, den Wechsel beyzutreiben.

Indosso, die Ueberweisung, der Uebertrag eines Wechsels an einen Andern.

Indult, indultum moratorium, Frist, Nachsicht wegen Bezahlung eines Wechsels; *item*, päbstlicher Gnaden- und Erlaubnißbrief; ehedem Ablaß; daher Indult, noch an einigen Orten ein Jahrmarkt heißt.

Industrie, der Fleiß, Kunstfleiß.

Ingrossiren, ins Buch ins Reine tragen, in gehörige Form bringen, (von Schriften).

In solidum, alle für einen und einer für alle, (bey Wechsel).

In solutum, an Zahlungs Statt.

Insolvent, bey Kaufleuten, unvermögend zu bezahlen, banquerout.

Instrument, heißt in der Kaufmanns- und Juristensprache, ein schriftlicher rechtskräftiger Aufsatz, z. E. ein Kontrakt, ein Protest. Ein Instrument aufnehmen, d. i. einen solchen Aufsatz machen.

Inrotulations-Termin, der Tag, welcher zur Durchlesung der Acten und deren Einpackung angesetzt ist.

Intercessionales, Fürbittschreiben.

Interdikt, Verbot.

Interesse, Antheil an einer Sache.

Interessen, Zinsen von einem Kapital, was ausgeliehen oder vorgeschossen ist.

Interessent, der an einer Sache, Handlung, Unternehmung Antheil hat.

Interessirt bey einer Sache, ist derjenige, dem die Sache wichtig ist, dessen Vortheil oder Schade dabey obwaltet, der als Eigenthümer daran Antheil hat.

Interim, ad interim, einstweilen, mittlerweile, inzwischen.

Interimswechsel, Interimsschein, Interimsquitung, ein vor der Hand ausgestellter Wechsel, Schein, Quitung; siehe **Wechsel**.

Inventiren, ein Verzeichniß machen.

Inventarium, 1) ein beglaubtes Verzeichniß einer Verlassenschaft, oder dessen was vorhanden ist. 2) Bey Kaufleuten, der Waarenbestand. Dieser wird gewöhnlich alle Jahr vor dem Abschluß der Bücher nachgesehen, um zu wissen, wie viel von dem Vermögen in den Gütern steckt.

Involviren, einschliessen.

Journal, Tagebuch, in demselben werden die vorkommenden Handelsfälle nach Ausweisung des Memorials kurz eingeschrieben, und zwar von Tage zu Tage.

Idem, imgleichen.

Jurament, Iurato, Eid.

Jurisdiction, Gerichtsbarkeit.
Ius commercii, das Handlungsrecht.

K.

Kabel, ein Theil von mehrern, welche nach dem Loose verkauft werden.

Kabeltau, Ankertau.

Kanaster, ein Korb, daher der in Körben aus Indien zu uns gebrachte Tabak den Namen Kanastertabak erhalten.

Ka-, Kon-, Ku-: siehe in Ca, u. s. w.

Kipper und Wipper, Beschneider der guten und vollwichtigen Münzen.

Kippergeld, beschnittenes falsches Geld.

Klein Wechsel, wenn auf der Stelle eine Münzsorte gegen eine andere ausgewechselt wird.

Korn und Schrot, die Bestandtheile der Münze; Korn ist das Gold oder Silber, und Schrot der Zusatz.

L.

L. S. loco sigilli, anstatt des Siegels.

Laborant, ein Schmelzkünstler, Chemicus.

Laboratorium, Werkstatt eines Chemisten, Schmelzstube.

Läsio ultra dimidium, oder Läsio enormis, die Verletzung über die Hälfte.

Lagio, siehe Agio.

Laminiren, die Metalle zu Blech schlagen.

Largo, bey den Kaufleuten, wenn eine Waare in Ueberfluß und wohlfeil zu haben ist.

Lastadie, in einigen Seestädten der Ort, wo die Waaren ein- und ausgeladen werden.

Latus, die Seite eines Blattes oder Summe. Latus per se, in Rechnungen, wenn nicht mehr als eine Post, auf der Seite ist.

Laus Deo, Gottlob. Alte Kaufleute pflegen gewöhnlich diese Worte über ihre Rechnungsbücher, oder Rechnungen zu schreiben; daher heißt Laus deo eine Kaufmannsrechnung. Es ist aber jetzt nicht mehr üblich.

Lega, Schrot und Korn einer Münze. Lega passa, geringhaltig Gold oder Silber.

Libelliren, schriftlich klagen.

Libellirte Schuld, geklagte Schuld.

Licent, Zoll, Accise, Abgaben von Waaren; s. Imposten.

Licitiren, öffentlich feil bieten; s. Auction.

Licitation, das Gebott auf öffentlich feil stehende Sachen.

Liegetage, sind die in der Charte-Partye festgesetzten Tage, binnen welchen die Waaren an Bord geschafft werden müssen.

Liquidiren, beweisen, verlangen; eine Rechnung zur Bezahlung einreichen.

Lizenbruder, auch Bestätter, Wurmschneider genannt, sind auf Handelsplätze von der Obrigkeit angestellte Leute, welche die Ablieferung auch Verladung der Güter besorgen.

Löschen, die Waaren ausschiffen, ausladen.

Lucrum, Gewinn; lucriren, gewinnen.

M.

Machtgeber, Mandant, der eine Vollmacht ausstellt.

Manda-

Mandatarius, heißt der, so von jemand bevollmächtigt ist, Advokat.

Mäkler, sind Handlanger der Kaufleute, welche sich damit beschäftigen, Waaren oder Wechsel für andere auszufragen und zu versagen. Sie müssen sich auf die Güte und Preise der Waaren verstehen, und wenn sie im Namen ihrer Kommittenten Kontracte machen, so müssen diese gehalten werden. In Handelsstädten sind sie vereidet. Und bloß die durch vereidete Mäkler geschlossenen Kontracte haben gerichtliche Gültigkeit. Die Mäkler müssen für die Güte der Waaren einstehen. Ueberhaupt aber sind sie an jedem Orte an eine gewisse geschriebene oder gedruckte Ordnung und Vorschrift gebunden. Wenn sie sich darnach verhalten, so geniessen sie eine Gebühr an ½ pr. C. welches man daher Mäklergebühr oder Courtage nennt. — An großen Handlungsörtern giebt es verschiedene Arten von Mäkler. Einige derselben lassen sich bloß zu Waarengeschäften, Wechselgeschäften, zu Schiffbefrachtung u. d. gl. brauchen.

Mandat, Befehl, Verordnung, Auftrag.

Manual, Handbuch. Hierinn wird bey den Kaufleuten die tägliche Einnahme und Ausgabe eingetragen, und aus dem Manual, Memorial und Journal ins Hauptbuch.

Manufaktur, ist eine Werkstäte, wo die Waaren ohne Feuer zubereitet werden. Daher ist's falsch, Spiegelmanufaktur für Spiegelfabrik, und Hutfabrike für Hutmanufaktur zu sagen; s. Fabrik.

Manufakturist, der Innhaber einer Manufaktur.

Manuscript, geschriebene Sachen.

Marchandiren, Gewerbe, Handel treiben.

Mauth, Zoll, Licent, ist ein gewisses Geld, welches der hohen Landes-Obrigkeit, für alle aus- und eingehende Waaren und Güter, auch an etlichen

Orten für Menschen, Pferd und Vieh, Wagen und Schiffe, zu Land und zu Wasser muß gegeben werden.

Mediat=Städte, so ihre eigene Gerichtsbarkeit haben, und nicht unmittelbar in Sachen des Rechts unter der höchsten Obrigkeit stehen.

Memorial, 1) Supplike, Vorstellung an die Regierung. 2) Eine Art Rechnungsbuch, worinn der Kaufmann alles vollständig verzeichnet, was ihm in seinem Verkehr vorkommt, um sich dessen erinnerlich zu seyn.

Mercatorisch, oder **Merkantilisch**, Kaufmännisch.

Messe, ein großer Jahrmarkt in Handlungsplätzen.

Meßfreyheit, die Erlaubniß, fremde Waaren auf Messen zum Verkauf zu bringen und einzukaufen. Die letzten Tage der Messe heissen die Zahlzeit, weil alsdenn die Zahlungen der Wechsel und Rechnungen geschehen müssen. Der Anfang der Messe wird mit dem Läuten der Meßglocke gemacht, und das Ende ebenfalls damit angezeigt; das nennt mann: die Messe wird eingeläutet, ausgeläutet.

Metier, Handthierung, Gewerbe.

Monopolium, Alleinhandel; Freyheit, eine gewisse Waare nur allein zu verkaufen. —

Monopolist, ein Alleinhändler. Der ein Privilegium hat, vor andern mit einer Sache allein zu handeln. —

Moratorium, s. Indultum moratorium, eiserner Brief, d. i. ein Befehl des Landesherrn, daß ein Schuldner binnen einer gewissen Zeit nicht zur Zahlung angehalten werden dürfe. Es ist zweyerley: generale und speciale. Ersteres ist schwerer zu erlangen als letzteres. — Der Kaufmann nemlich kömmt öfters durch plötzliche unvorhergesehene Unglücksfälle, z. E. Verlust auf der See an Schiffen

und

und Gütern, die ihm selbst gehören, oder an welchen er Antheil oder Actien hat, wenn sie nicht gehörig versichert sind, durch einen plötzlich entstehenden Banquerout eines andern Hauses, wobey er großen Verlust hat, u. d. gl. in die Gefahr, seinen Kredit auf einmal zu verliehren, so, daß alle Wechsel unbezahlt zurück kommen, und jeder, der an ihn Forderung hat, solche sogleich einkassiren will. Ist er bey solchen bösen Umständen nicht so fort im Stande, alle seine Gläubiger zu befriedigen und den Ausbruch des Concurs zu vermeiden, und denkt er nach Zeit und Gelegenheit Mittel zu seiner Rettung aus dieser Gefahr zu finden: so beruft er sich auf die Rechtswohlthat eines zu erlangenden Moratoriums, und zwar gegen sämmtliche Gläubiger, oder aber nur gegen einige der zudringlichsten. Im ersten Fall heißt es Moratorium generale, und im andern Fall Moratorium speciale. — — Im Preußischen wird es gewöhnlich nicht länger als auf drey Jahr gegeben. Der Provocant muß aber dazu auf folgende Weise qualificiret seyn: 1) er muß nachweisen, daß er ohne Verschulden in diese Lage gekommen; 2) auf welche Art er seine Gläubiger in der bestimmten Zeit befriedigen will, und dafür Sicherheit oder Bürgschaft stellen.

Mortificiren, 1) für ungültig und vernichtet erklären, z. E. eine verlohrengegangene Obligation, oder Schuldschein, welches durch Mortificationsscheine geschieht. 2) Einen Wechsel bezahlen, und damit alle Kraft desselben vernichten.

Münze, siehe Geld.

Münzfuß, eine vorgeschriebene Ordnung oder Einrichtung, wieviel innern Werth und Gehalt (oder Schrot und Korn) jede Münzsorte haben muß. Das Gold wird für fein gehalten, wenn die Mark 23 Carat und 11 Grän an Gewicht hat. Eigentlich sollte das Gold, wenn es von allem

Zusatze eines fremden Metalls befreyt wäre, 24 Carat wägen; da man es aber so rein nicht läutern kann, so pflegt man das feinste und reinste Gold 23 und $\frac{3}{4}$ Carat zu rechnen.

Municipalstädte, sind diejenigen, welche keine freye Reichsstädte sind, sondern unter einem andern Reichsstande stehen.

N.

Nachtage, Discretions- oder Respice-Tage, sind diejenigen Tage, die dem Acceptanten eines Wechsels, ausser der in demselben angezeigten Frist, noch zustehen, vor deren Verlauf man noch nicht rechtlich auf die Bezahlung dringen oder protestiren lassen darf.

Netto das Gewicht der Waaren an sich, ohne Emballage.

Negoce, ein Geschäft, Handlung.

Negotiant, wird hauptsächlich derjenige Kaufmann genannt, der auswärtig große Handelsverkehre treibt. Seine Geschäfte erfordern ausgebreitetere Kenntnisse und einen umfassendern Speculationsgeist, als die der übrigen Handelnden. Ein solcher steht, da die Cultur im Ganzen beträchtlich gewonnen, jetzt um eine Stufe der politischen Rangordnung höher, und es ist daher nicht mehr genug, daß der Kaufmann blos schreiben kann: sondern er muß grammatikalisch, richtig und ästhetisch schön schreiben können; nicht genug, daß er zu rechnen versteht: er muß mathematisch rechnen können, und einen Rechnungsgeist besitzen; nicht genug, daß er eine Handlung nach dem Herkommen zu führen weiß: er muß sie theoretisch durchschauen, das Wesentliche von der Nebensache und dem Unnöthigen zu trennen, und alles seiner individuellen Lage anzupassen wissen; er muß eine Uebersicht der ganzen Handlung, wenigstens seines Zeitalters haben, die Handlungsverhältnisse der Länder, und die mögli-

chen

chen und wirklichen Beziehungen seiner eigenen Handlung zu denselben, genau wissen; nicht genug, daß er warte, bis ihm die Preisveränderungen angezeigt werden: er muß den Einfluß der politischen und physischen Begebenheiten, die Launen und Absichten der Kaufleute, u. d. gl. auf das Steigen und Fallen der Waarenpreise, und deren Dauer, wahrscheinlich vorher vermuthen können.

Nota, vorläufige Rechnung von einzelnen Waaren, die man an jemand verkauft hat, bis man die Contocourant macht.

Notarius, ein zur Anfertigung rechtsgültiger Schriften und glaubhafter Bescheinigungen bevollmächtigter Rechtsgelehrter, den der Kaufmann bey Wechselprotestationen braucht.

O.

Obligation, heißt, 1) im gemeinen Leben ein Schuldschein, in welchem der Schuldner dem Gläubiger irgend ein Grundstück oder sein ganzes Vermögen verpfändet; 2) bey Kaufleuten ein Schein über eine Summe, die man für empfangene Waaren schuldig zu seyn bekennt und in bestimmter Frist zu bezahlen verspricht. Aus solcher Obligation findet zur Verfallzeit an manchen Orten die Wechselklage Statt. Dies gilt besonders von den sogenannten Handlungsobligationen. Zum wesentlichen Inhalt einer vollständigen Obligation gehört 1) die Sache, woher die Schuld rührt; 2) die Summe des Werthes; 3) der Name des Gläubigers; 4) die Bedingungen, unter welchen der Vorschuß geschehen ist; 5) die Zeit der Wiederbezahlung; 6) die Anweisung dessen, was dem Gläubiger zur Sicherheit dient; 7) die Verzicht auf die Ausflüchte, welche man gegen die Wiederbezahlung machen könnte; 8) der volle Name des Schuldners; 9) das Datum der Ausstellung.

Observanz, altes Herkommen, alter Brauch.

Observiren, beobachten, anmerken, wahrnehmen.

Octroy, Handelsfreyheit; Erlaubniß.

Octrojiren, mit Handelsfreyheit begnadigen, privilegiren. — Eine octroyirte Kompagnie, eine Gesellschaft, welche zu einem gewissen Handel die Freyheit erhalten hat, und dabey besonders begünstiget wird.

Ordre, Befehl. Ein Wechsel ist an Ordre gestellt, heißt, der Innhaber kann ihn einem andern überlassen.

Original, Urkunde, Urstück; Urschrift, wovon die Abschrift genommen ist.

P.

p. Couv. bedeutet par Couvert, durch Einschluß.

P. P. über einem Briefe, bedeutet praemissis praemittendis, mit Voranschickung dessen, was billig vorangeschickt werden sollte, d. i. mit gebührendem Titel.

P. S. Post scriptum, Nachschrift.

Praec oder pr. bedeutet praecedens, der (die, das) vorhergehende. Ich will ihm schon ein P. vorschreiben, d. i. ihm zuvorkommen, ihm verwehren.

Pactum, ein Vertrag. Diesem muß von beyden contrahirenden Theilen genau nachgelebt werden. Wird diese Pflicht von einem Theile verabsäumt, so ist der andere befugt auf die Erfüllung desselben gerichtlich zu dringen. Das letzte Pactum in einerley Sache hebt das erstere auf, und der dawider handelt, ist verbunden, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Pagina, die Seite eines Blatts, Numer der Seite eines Buchs; paginiren, die Seiten numeriren, oder mit Zahlen nach der Reihe bezeichnen.

Palinodie, der Wiederruf; palinodiren, wiederrufen.

Paquet, Packet, Bund, Bündel von Briefen, Waaren ꝛc.

Parregiren, bey den Kaufleuten eine Rechnung mit der andern vergleichen, abschliessen.

Parere, ein kaufmännisches Gutachten, welches in streitigen Handelsfällen von erfahrnen Kaufleuten eingeholt zu werden pflegt, um eine gerichtliche Klage damit zu unterstützen, oder darnach zu entscheiden; il mio parére, das ist meine Meynung.

Pari, gleich; (al Pari, in gleichem Werth.) Wird gebraucht, 1) bey Wechsel und Geldcours, wenn auf die eingewechselte Summe gegen die ausgewechselte nichts zugegeben wird, oder werden darf; z. E. das Gold steht mit Silbergeld pari: wenn 5 Rthlr. Gold mit 5 Rthlr. Silbergeld bezahlt werden. 2) Wenn beym Scontriren, die Forderung des andern gerade aufgeht.

Passage, Weg zum reisen.

Passato, vergangen, nemlich Jahr oder Monath. — Wird aber als veraltet in Briefen nicht mehr gebraucht.

Passivschulden, sind Forderungen anderer an mich. Das Gegentheil davon sind Activschulden; meine Forderungen an andere.

Patron, Gönner, Herr, Beschützer, Schutzherr.

Pausch und Bogen, Bausch und Bogen, wenn etwas nicht nach genauem Maaß, Zahl oder Gewicht, sondern überhaupt verkauft wird. Auch drückt man's bisweilen so aus: in corpore, en bloc verkaufen; en bloc et tas, rampen, Gutes und Schlechtes mit einander kaufen, (im Rummel).

Peculium, eigen erworbenes Vermögen; Peculatus, Kassendiebstahl.

Pèle-mèle, Mischmasch, alles unter einander, ohne Ordnung, klein und groß.

per Accord, auf Bedingung.

per indirectum, durch einen Umschweif.

Peremtorisch, endlich, für das letzte mal.

Permißgeld, (argent de permission) Wechselgeld, so von dem Courantgelde unterschieden ist.

Pertinenzien, Pertinenzstücke, wesentliche Zubehörungen.

Petto, die Brust, das Herz; in petto behalten, bey sich behalten, nicht entdecken, bis man es für gut befindet.

Police, das Assecuranzinstrument, oder die schriftlich ausgestellte Versicherung wegen der Uebernahme der Assecuranz. Kurze Schrift, ausgestellter Schein, eine Vortragsschrift.

Porto, Botenlohn, Fracht, Postgeld.

Porto franco, ein Freyhafen.

Präcaviren, verhüten, vorsehen.

Präcaution, Vorsicht.

Präcludiren, ausschliessen, abweisen.

Prämie, Preis, Belohnung; der dem Assekurant (Assuradeur) versprochene Gewinn, wenn das Schiff glücklich an Ort und Stelle kommt. Uebrigens wird diese Prämie procentweise nach der versicherten Summe für den Werth des Schiffs und der Ladung, und nach der Grösse der Gefahr, welche das Schiff unterweges auszustehen hat, bestimmt.

Pränumeriren, vorausbezahlen.

Präsentiren, vorzeigen, überreichen. Den Wechsel präsentiren heißt: wenn der Innhaber des Wechsels, denselben zur Bezahlung beym Acceptanten vorzeigt und einreicht.

Praxis, Uebung, Fertigkeit dasjenige auszuüben, was man gründlich erlernt hat. Im Gegentheil von Theorie, welche in dem blossen Wissen einer Sache besteht, ohne daß man davon Erfahrung hat, oder seine erlangte Kenntniß auf vorkommende Fälle anwendt. Daher oft jemand ein großer Theoreti-

cus

cus seyn kann, aber doch ein schlechter Praktikus ist; d. h. er hat oft die ausgebreiteste Kenntniß; aber keine Erfahrung, um jene auf vorkommende Fälle gehörig anwenden zu können.

Primawechsel, der bey der Verfallzeit nicht eher bezahlt werden darf, bis derselbe, oder der darauf erfolgte Secunda oder Tertia richtig indossirt worden. Wenn nur ein einziger Wechselbrief ausgestellt wird, so heißt er ein Solawechsel. Hat derselbe aber weit zu gehen, so werden, 2, 3 und wohl mehr Briefe gleichlautend ausgestellt, von denen der eine Prima, der andere Secunda, der dritte Tertia genannt wird. Einer von denselben wird nur acceptirt und bezahlt. Die andern bleiben unbezahlt, müssen aber bey der Bezahlung alle vorgezeigt, oder wegen der fehlenden Caution gemacht werden.

Prinzipal, der Handlungsherr, im Verhältnisse gegen seine Diener und Geschäftsführer.

Privilegium, Freyheitsbrief, Vorrecht. Privilegia machen eine Ausnahme von dem gemeinen Recht, und sind gleichsam ein besonderes Gesetz, welches der Landesherr einem Orte oder einer Person ertheilet. Gewöhnlich werden Privilegia, wenn sie nicht auf eine gewisse Zeit beschränket, oder auf Wiederruf ertheilet worden, für beständig geachtet, und jeder, der dergleichen Vorrechte erhalten, wird dabey geschützt. Sie werden aber aufgehoben: a) wenn die Ursache, weshalb sie gegeben, aufhört; b) wenn sie gemißbraucht werden; c) wenn man sich derselben lange Zeit nicht bedient; d) wenn man denselben zuwider etwas thut oder zuläßt und sich ihrer also thätlich begiebt, u. s. w.

Procuriren, verschaffen, besorgen. Procurator, ein Anwalt, Sachwalter vor Gerichten. Er unterschreibt die schriftlichen Verhandlungen mit seinem Namen und dem Zusatze: *per procura* des

Herrn

Herrn N. N., oder (besser deutsch): in Vollmacht des Herrn N. N.

Procura, eine schriftliche Vollmacht, womit ein Kaufmann Jemanden berechtiget, in seinem Namen etwas zu thun, z. E. Waaren einzukaufen, Gelder einzuheben, Kontracte und Vergleiche zu schliessen, gerichtlichen Verhandlungen in Handlungsangelenheiten beyzuwohnen, u. d. gl.

Profit, Nutzen; profitiren, Nutzen haben.

Protest, Verwerfung. Der Wechsel kommt mit Protest zurück, heißt, ist nicht angenommen, nicht bezahlt worden. Uebrigens besteht der Protest in einer von einem öffentlichen Notarius oder einer Gerichtsperson, und zweyen oder dreyen Zeugen ausgestellten Schrift, wegen eines präsentirten aber nicht angenommenen, oder zwar angenommenen, aber nicht bezahlten Wechselbriefes.

Protocoll, eine Vernehmungsschrift, Vernehmungsbuch, worinn gerichtliche Verhöre eingetragen werden.

Provocant, s. Moratorium.

Provision, 1) Vorrath, 2) die ausbedungene Gebühr der Faktoren und Speditoren für ihre Mühe, 3) die Nachweisung, wie eine Wechselsumme remboursirt werden soll. Also, Provision in Wechselsachen bedeutet 1) die Bemühungskosten bey einem Wechselgeschäfte; welche auf $\frac{1}{3}$ pr. C. angesetzt zu seyn pflegt. 2) Dasjenige, woran sich der Acceptant wegen seiner Bezahlung zu erholen hat.

Q.

Qua, als z. E. qua König, d. i. in sofern einer König ist.

Quanterie, Durchstecherey mit andern.

Quantsweise, Gewandsweise, zum Schein, für die lange Weile, Vorwandsweise; beyläufig.

Quin-

Quinquennal, ein Indult auf 5 Jahre. Anstandsbrief, eiserner Brief; s. Moratorium.

Quit, los, frey, ledig.

Quitiren, 1) verlassen, z. E. seinen Dienst. 2) Den Empfang des Geldes bekennen; einen wohlausgerichteten Auftrag bescheinigen, und sich damit von allen weitern Ansprüchen lossagen.

Quitung Quitance, schriftlicher Schein über etwas; Bescheinigung über empfangene Zahlung. Solche Quitung hat mit einem Empfangsscheine oder Recepisse eine gleiche Bedeutung; (nemlich, daß sie schriftliche Erklärungen sind, man habe Geld, Waaren, Papiere, Wechsel, Pakete u. d. gl. von Jemanden für andere in Empfang genommen,) nur daß Quitungen oder Quitanzen sich dadurch unterscheiden, man habe die Sache für sich selbst in Empfang genommen; z. E.

> Ich bescheinige hiemit, Funfzehn Thaler von Herrn Nieden in Ragnit, für Rechnung des Herrn Abraham Treu hieselbst empfangen zu haben. Memel, den 11. April 1794.
>
> Christian Blau.

Oder:

> Daß Herr Franz Schwalbe ein mit seinem Pettschaft versiegeltes Paket Leinwand, zur Abgabe an Herrn Gottlieb Blaß, mir überliefert, solches bescheinige ich hiemit. Leiden, den 8ten Januar 1794.
>
> August Tenzel.

Quotus, oder **Quotient**; eine Zahl, die aus der Division einer grössern durch eine kleinere Zahl entspringt.

Quota, Antheil, gebührender Theil.

R.

Rabatt, (Rabatto), Abzug, Verkürzung; den die Kaufleute auf gewisse Waaren nach verschiedenen Procenten in England, Holland u. s. w. geniessen. Es wird nemlich der Preiß der Waaren so gestellt, daß erst auf die Bezahlung nach 13 Monat gerechnet wird. Wenn nun der Verkäufer diese Frist nicht gestatten, oder ich eher bezahlen will, so bekomme ich auf so viel Monate, als ich früher bezahle, den festgesetzten Rabatt. Es wird aber derselbe nicht von 100, sondern für 100 berechnet, d. i. ich ziehe den Rabatt nicht von 100 ab, sondern bekomme ihn für die zu früh gezahlten 100; z. E. ist der Rabatt für 13 Monate auf $8\frac{2}{3}$ pr. C. festgesetzt, so bekomme ich nicht von 100 Rthlr., die ich einsende, $8\frac{2}{3}$ Rthlr., so daß der Empfänger nur $91\frac{1}{3}$ bekäme; sondern ich bekomme den Rabatt von $108\frac{2}{3}$ Rthlr, so daß der Empfänger volle 100 Rthlr., ich aber $8\frac{2}{3}$ Rthlr. bekomme. Diese Art Rechnung nennt man rabattiren; oder discontriren.

Recambio, Ricambio, Reimbours, Ritrato, ein Rückwechsel, den man wegen eines nicht bezahlten Wechsels mit den Unkosten zurück trassirt.

Recapitulation, eine kurze summarische Wiederholung; z. E. am Schlusse der Rechnungsbücher, kurz vor der Balanz, setzt man eine summarische Wiederholung der Ausgaben und der Einnahme.

Recepisse, Empfangschein; womit man bekennet, Geld oder Papiere oder Waaren für Jemand an einen andern in Empfang genommen zu haben. Sie werden an denjenigen ausgestellt, von dem man die Sachen in Empfang genommen hat, und die richtige Ablieferung wird von dem Empfänger durch eine Quitung bescheinigt. Bey Kaufleuten kommt dies nur selten vor. Die Fracht- und Seebriefe dienen Statt der Recepisse.

Receß, schriftlicher Vergleich, Abschied, Bescheid, Urtheil; ferner, ein Rückstand, versäumte Zahlung einer schuldigen Summe, und diese Summe selbst.

Recognosciren, besehen; eine Unterschrift, einen Wechsel betrachten, ob es die seinige sey oder nicht. Die Folge des Recognoscirens ist entweder die Agnition oder Anerkennung und das Bekenntniß, daß man den Brief selbst unterschrieben, den Wechsel eigenhändig ausgestellt habe; oder die Diffession, da man es ableugnet; letzteres muß eidlich geschehen.

Regreß, Gegenanspruch. Seinen Regreß an Jemand nehmen, d. i. sich an ihm schadlos halten, wenn man mit einem Wechsel zu Schaden käme.

Rembours, ein Wechsel, den der Acceptant für den auf ihn gezogenen Wechsel, oder der Präsentant für den protestirten Wechsel auf den Aussteller zieht, um sich dafür bezahlt zu machen; siehe Recambio 2c.

Remboursiren, wieder erstatten, ersetzen, auszahlen.

Remessen, oder **Remisen**, oder **Rimessen**, Geld- oder Wechselüberschickungen, also: 1) Bezahlung für empfangene Waaren, baar oder in Wechseln, 2) die von dem Acceptanten ausgezahlte Wechselsumme; im Gegensatz der Tratta, oder der zur Bezahlung aufgegebenen Summe.

Renunciiren, (entsagen, Verzicht leisten) heißt: sich einer Sache z. E. des Handels mit einer besondern Art Waaren, oder nach besondern Orten hin u. d. gl. zu Gunsten eines andern feyerlich begeben. Die schriftliche Versicherung dieses Versprechens heißt: ein Renunciationsschreiben, Verzichtbrief. Renunciatio litis, Aufhebung des geführten Prozesses.

Rescontriren, abrechnen, nachrechnen, nachsehen, eins gegen das andre aufheben. Rescontro, Abrechnung, siehe Scontro.

Respect-Tage, Respis-, Respion-Tage; siehe Nachtage. Man nennt diese Tage auch Wechselfrist, Respit oder Repit, Honortage, Discretionstage, jours de faveur — Tage, die dem Bezahler eines Wechsels, über die verfallene Zeit, als eine Frist zur Bezahlung zugelassen werden. Ueberhaupt kommen diese Respekttage in der Regel nur den Wechseln zugute, die nicht auf Sicht lauten. Diese Respekttage finden nicht Statt 1) an den Orten, wo sie nach der daselbst gesetzlichen Wechselordnung schlechthin untersagt sind, wie in Sachsen; 2) bey den Wechseln, die auf kurze Sicht lauten und von Reisenden vorgezeigt werden, welche weiter reisen wollen; 3) wenn in dem Wechsel der Zahlungstag mit dem Beysatze praecise bestimmt ist; 4) in den auf die Messe gerichteten Wechseln; 5) in eigenen oder trockenen Wechseln. — Aber auch da und in den Fällen, wo Respekttage vergönnt sind, ist es des Vorzeigers Pflicht, nach der Verfallzeit fleißig zu erinnern, und sich inzwischen in keine Erneurung, Verträge und andere Vergleiche mit dem Annehmer des Wechsels halber einzulassen. — Zur Verfallzeit incl. der Respittage und zwar am letzten Respekttage vor Abend muß die Zahlung geschehen, oder protestirt werden. Ist die Acceptation schon schlechthin verweigert und deshalb schon protestirt worden, so darf bey der Verfallzeit nicht noch einmal wegen nicht geschehener Zahlung protestirt werden. Ist aber die Acceptation bedingt verweigert worden, so muß zur Verfallzeit noch einmal protestirt werden. — Wenn die Verfall- und letzten Respekttage Sonntage sind, so muß nach der Märkschen Wechselordnung den Montag nachher, nach der Augsburger aber den Sonnabend vorher,

oder den Tag vor einem Feste die Bezahlung oder Protestation geschehen.

Rest, rückständige Schuld. Restiren, schuldig bleiben.

Restituiren, wieder herstellen, wieder geben, ergänzen; in integrum restituiren, in vorigen Stand setzen.

Revers, Reversalien, (Rückschein, Gegenbescheinigung, Gegenversicherung,) ist eine schriftliche Verpflichtung zu gewissen Verbindlichkeiten, gegen Verbindlichkeiten oder Gefälligkeiten, welche der andere für mich übernommen oder geleistet hat. — Versicherungsschein.

Rimesse, siehe Remesse.

Risico, Gefahr, Wagniß. Auf Risico oder Gefahr des Versenders, Empfängers, Fuhrmanns, Schiffers, Waaren abgehen lassen, bedeutet, daß der Versender ꝛc. für den Schaden, den die Waaren unterweges nehmen mögen, haften und ihn tragen muß. Daher wird in der Factura allemal angezeigt, auf wessen Risico die Waaren gehören. In den meisten Fällen gehen sie auf Risico des Empfängers, wo keine Assecuranzgesellschaft Statt hat; es wäre denn, daß der Absender die Waaren für seine Rechnung an den Commissionär übersendete, als in welchem Fall die Gefahr des Versenders bleibt. Risquiren, wagen, Gefahr laufen.

Ritratto, Rückwechsel, siehe Rembours.

S.

s. e. oder **s. err.** oder **s. e. c.** salvo errore, oder salvo errore calculi, ohne daß es mir oder sonst jemand zum Nachtheil gereichen soll, wofern ich mich versehen oder verrechnet habe; oder: Mit Vorbehalt eines etwanigen Rechnungsfehlers.

Salarium, Besoldung; salariren, besolden.

Saldo, was nach abgeschlossener Rechnung noch zu berichtigen bleibt. Bestand. Dies Wort ist bey den Kaufleuten sehr gewöhnlich, und wird entweder für das richtige Aufgehen einer Rechnung in Debet oder Credit, oder auch für den Rest in einem von diesen beyden genommen. Kaufleute, die Ordnung und Richtigkeit lieben, halten bey jeder anständigen Gelegenheit mit ihren Correspondenten Rechnung, um dadurch zu sehen, was einer dem andern noch nach Abschluß der Rechnung (per saldo) bleibt. Ist dieser Saldo nun beyderseits richtig (d'accord) befunden worden, so wird er aufs neue vorgetragen, und beyde Partheyen setzen nachgehends die Rechnung weiter fort.

Saldiren, die Rechnung schliessen, summiren, und sehen, ob im Debet oder Credit mehr sey. Wenn dies geschehen, so wird der Rest auf neue Rechnung entweder auf einem neuen Blatte in dem Hauptbuch, oder auf eben demselben Blatte, als ein neuer Eintrag vorgetragen, und von diesem Vortrage hernach die neue Rechnung angefangen.

Schiedsrichter, siehe Compromiß.

Schrot und Korn, im Münzwesen das gehörige Gewicht und die gehörige Güte des Metalls.

Schulden, was der Gläubiger von dem Schuldner zu fordern hat. Diese sind 1) Hypothekschulden, für deren Bezahlung liegende Gründe verpfändet sind. 2) Wechselschulden, Briefschulden, die aus Handschriften hervorgehen, für welche der Schuldner mit seiner Person haftet. 3) Buchschulden, die aus dem Hauptbuche des Gläubigers hervorgehen. — Ferner sind die Schulden 1) active, die ich von einem andern zu fordern habe; 2) passive, die ich an einen andern schuldig bin. — Liquide Schulden sind solche, deren Richtigkeit aus offenbaren Beweisen und Geständnissen des Schuldners

hervor-

hervorgehen. — Ungewisse Schulden, zu deren Bezahlung wenig Hofnung vorhanden ist.

Scibile, was man wissen kann; in omni scibili, in allen Arten von Wissenschaften.

Scontro, Rescontro, Abgleichung, Vergleichung der Rechnungen. Das Scontriren geschieht folgender Gestalt: Herr N. N. ist dem B 1000 Rthlr. schuldig, und B ist auch an A 1000 schuldig. Nun geht B mit Herrn N. N. zum A und befiehlt dem Herrn N. N. an A in seinem Namen 1000 Rthlr. zu bezahlen. Hierauf lieset A dem Herrn N. N. das Verzeichniß seiner Gläubiger aus seiner Bilanz vor. Findet sich nun einer darunter, der dem Herrn N. N. 1000 Rthlr. schuldig ist, z. E. Titus, so sagt Herr N. N.: mit dem kann ich schreiben. Er geht also mit A zum Titus, und trägt dem auf, an A an seiner Statt 1000 Rthlr. zu bezahlen, und A rechnet nun mit Titus, dem er 1000 Rthlr. schuldig war, ab; so daß sich nun diese 4 Kaufleute einer durch den andern bezahlt haben. Hat nun einer von dem andern gerade nicht so viel zu fordern, als er dem dritten schuldig ist, so saldirt er das übrige mit baarem Gelde, oder indem er einem vierten, der ihm etwa noch schuldig ist, anbefiehlt, den zweyten an seiner Statt vollends zu befriedigen.

Sensal, Senserie, Mäklergebühren; s. Mäkler.

Sequestriren, (streitige) Güter durch einen dritten verwalten lassen; oder die Güter eines schlechten Wirths zur Sicherheit der Gläubiger verwalten. An einigen Orten werden auch Handlungen sequestrirt.

Sicht, Ansicht. Auf Sicht dieses, i. e. bey Ansicht dieses; kommt bey Wechseln vor. Denn ein jeder Wechsel muß seinen Zahlungstermin haben, und dieser wird verschiedentlich bestimmt, entweder daß die Zahlung gleich auf Vorzeigung des Wech-

sels geschehen soll, und dann heißt es: auf Sicht, (à Vista) oder auf längere Frist.

Signiren bezeichnen, z. E. die Ballen und Fässer, in welchen Waaren und Sachen versandt werden.

Solawechsel, (Sola di Campio) ist, wenn nur ein einziger Wechselbrief ausgestellt wird. Hat ein solcher Wechsel aber weit zu gehen, so werden zwey, drey auch wohl mehr Briefe gleichlautend ausgestellt, von denen der eine prima, der andere secunda, der dritte tertia genannt wird. Sola prima oder Secunda werden allezeit aussen auf den Wechselbrief allein gesetzt, und di Campio darunter verstanden.

Solvabilität des Debitors, Fähigkeit des Schuldners zu bezahlen.

Solvendo seyn, zu bezahlen haben.

Sortiren, aussondern, in gewissen Sorten bringen.

Speculiren, fleißig nachdenken, grübeln.

Speculation machen, sein Absehen worauf vornehmlich hinrichten. Die Speculationen des Kaufmanns bestehen darinn, daß er einen vorherigen Ueberschlag macht zur Uebernehmung eines Geschäftes. Wenn er ein Geschäfte mit einer gewissen Waare machen will, so untersucht er jedesmal die sich ihm darbietende Conjuncturen, die Preise und die etwanige dabey auflaufende Kosten und die vorhandenen Gelegenheiten zu ihrem Absatz. Dies ist eine nöthige aber äusserst schwer zu erwerbende Geschicklichkeit eines Kaufmanns, um daraus Gewinn zu ziehen. Es wird dazu staatswissenschaftliche Kenntniß, ausgebreitete Geschichtskunde, vorzüglich kaufmännische, tiefe Einsichten in die Gesetze Ursachen und Wirkungen der Natur und Politik, und vieljährige kaufmännische Erfahrungen, erfordert.

Spediren, Waaren für Rechnung anderer versenden.

Spedi-

Spedition, Versendung. Speditionshandel ist derjenige, da ein Kaufmann sich besonders damit abgiebt, die weitere Versendung der an ihn adressirten Waaren zu besorgen. Speditionsbriefe sind solche, welche neben den offenen Frachtbriefen bey Versendung der Waaren noch besonders verschlossen mit gegeben werden, und Anzeigen wegen der überkommenden Waaren enthalten.

Spediteur, heißt der Kaufmann, der die Versendung der Waaren besorgt. Die für seine Bemühung angerechneten Procente vom Werth der Auslagen, heissen Speditionsgebühren, als welche durchgängig auf 1, oder 1½ bis 2 pr. C. festgesetzt sind. Die übrigen Unkosten und Auslagen heissen Spesen.

Species facti, Hauptpunkt einer vorgefallenen Begebenheit, welcher Gelegenheit zu einer Klage giebt; oder Beschreibung des Verlaufs der Sache. Solche wird erfordert, wenn ein Parere gegeben werden soll.

Sporco, siehe Brutto: Waaren samt dem Gefäß in Rechnung gebracht; siehe Fusti.

Stabiliren, jemand in bürgerliche Nahrung setzen, bestätigen — beständig machen.

Stapelrecht, (Niederlagerecht, Rentrecht,) das Recht, Waaren, welche durchgehen sollen, zum Verkauf anzuhalten, ehe sie weiter geführt werden; oder auszuladen, damit sie mit eigenen Schiffen weiter gebracht werden. — Das Recht, Waaren aus dem Orte mit eigenen Schiffen auszuführen.

Statuten, Grundgesetze einer Gesellschaft, wornach ein jeder sich zu richten verbunden ist.

Stipuliren, festsetzen. Stipulata manu, mit einem Handschlage versichert, angelobt.

Sub Rosa, im Vertrauen.

Sub Spe Rati, in der Hofnung es werde gebil-

 ligt,

ligt, genehmiget werden. Wenn man z. B. ein Vergleich im Namen eines andern nur mit dem Vorbehalte unterschreibt, daß derselbe den Vergleich genehmigen werde. Sub Spe Rati meines Bruders, d. i. unter dem Vorbehalte, daß mein Bruder es genehmigen werde.

Subject, eine Person: in der Vernunftlehre, dasjenige, wovon etwas gesagt wird. Object, ein Gegenstand. —

T.

t. oder tit. bedeutet: titulo, P. P. so viel als pleno titulo, und s. t. so viel als saluo titulo.

Tabulet, ein aus leichten Brettern gemachter Kasten, worinn gewisse herumwandernde Krämer (Tabuletkrämer) ihre Waaren am Halse hängen haben; it. ein an der Wand hängendes Tressorchen, um Gläser, Puppen rc. darauf zu setzen.

Takel, Takelwerk, alle Schiffstaue, gesammtes Tauwerk auf einem Schiffe; takeln, ein Schiff damit versehen; abtakeln, es abnehmen.

Taliter qualiter, einigermassen; so, so; so gut es seyn kann.

Tara, Chara, das Gewicht des Gefässes und der Waaren, welches, vom Brutto abgezogen, das Netto giebt.

Tarif, das Verzeichniß der Abgaben, welche von den Waaren zu entrichten sind, und nach welchen die Accise- Zoll- und Mauthämter dieselben einzuheben haben.

Technisch, kunstmäßig; terminus technicus, Kunstwort, so bey Künstlern und Handwerkern gebräuchlich ist.

Termin, Frist, Zeit, Ziel. Gewöhnlich eine jede Zeit, die gesetzt wird, etwas zu leisten. Termine und

und terminliche Zahlung, (dies solutionis) sind daher bestimmte Tage, an denen eine Zahlung geschieht. Insbesondere und im Rechtsgange ist ein Termin die Zeit und der Tag, da einer eingeladen wird vor Gericht zu erscheinen, (dies judicalis).

Terminus peremptorius, peremptorischer Termin, welcher so viel als drey andere in sich begreift, und wo man ohne Gefahr sein Recht zu verliehren nicht aussen bleiben darf.

Terminologie, Lehre der gebräuchlichen Kunstwörter.

Thara, siehe Tara.

Theorie, Grundkenntniß, Einsicht oder das gründliche Verstehen einer Sache, ohne daß solches mit der Erfahrung oder Ausübung verbunden ist; siehe Praxis.

Theoreticus, Theorist, der zwar eine Vorstellung von einer Sache, aber noch keine Erfahrung davon hat.

Thrasonisch, prahlhaft.

Tontine, (pension annuelle) eine Art Leibrenten, die von einem Venetianer Laurenz Tonti erfunden und vorzüglich in Frankreich Eingang fand. Bey einer solchen Anstalt, werden die, welche Capitalien zusammen legen, nach ihrem Alter in gewisse Classen eingetheilt, und geniessen nach Maaßgabe der Einrichtung die Renten bis auf den letzten, nach dessen Absterben endlich die Rente samt dem Capital erlöscht.

Transigiren, wegen einer Streitsache einen gütlichen Vergleich schliessen. Transaction, ein schriftlicher Vergleich.

Transferiren, an einen andern Ort bringen, versetzen, übergeben. Translation, die Versetzung.

Transito, Durchgang, Durchfahrt. Transitozölle,

zölle, sind Abgaben, welche von Gütern erlegt werden in dem Lande, durch welches sie gehen.

Trassiren, (einen Wechsel) einen Wechsel auf jemand ausstellen.

Trassirer, Trassant, Wechselzieher, der einen Wechsel ausstellt.

Tratta, die zum Zahlen anbefohlene Wechselsumme; it. ein gezogener Wechsel.

Troquiren, nennen die Kaufleute, wenn sie Waaren gegen Waaren mit oder ohne Agio an baarem Gelde vertauschen; siehe Baratiren.

U.

Ut s. bedeutet ut supra, wie oben, ultro, von freyen Stücken, freywillig.

Uso, bestimmte Zahlungszeit der Wechselbriefe, welche auf verschiedenen Handelsplätzen eingeführt, aber nicht an allen Orten gleich ist. — Man kann die Zahlung des Wechsels auf ½ Uso und auch auf doppio Uso, oder 2 Uso setzen. Ist nun der Uso z. E. 4 Wochen, so bedeutet der ½ Uso 2 Wochen, und doppio Uso 8 Wochen. In der Leipziger, Märkschen, Magdeburgischen, Braunschweigischen, Frankfurter, Danziger und Breßlauer Wechselordnung, imgleichen in Bremen, Cöln, Hamburg und Lübeck, sind für einen Uso vierzehn Tage, für einen halben 7 Tage, für einen doppelten 28 Tage, und für anderthalb Uso 21 Tage bestimmt. Und es wird von dem Tage nach geschehener Acceptation, oder, dafern diese bis zum Abgange der ersten Post verschoben wäre, von dem Tage nach der ersten Präsentation an zu zählen angefangen. In Augsburg und Nürnberg gilt ein Uso 15 Tage; doppio Uso 30 Tage; halb Uso 8 Tage, und anderthalb Uso 23 Tage, von dem ersten Tage nach der Acceptation oder ersten Präsentation an und die

Sonn-

Sonn- und Festtage, imgleichen die Banco-Sperrtage mit eingerechnet. In Amsterdam und Antwerpen ist der Uso für Wechsel aus Deutschland und der Schweiz 14 Tage nach Sicht, für Wechsel aus den Seestädten der Ostsee 1 Monath nach Sicht, aus Genf und Frankreich und England einen Monath nach dato, aus Italien, Spanien und Portugall 2 Monath nach dato. — In Genua ist für Wechsel von Amsterdam, Spanien und Portugall der Uso 2 Monath, von London 3 Monath a dato; von Rom, Mailand, Livorno 8 Tage nach Sicht, und von Neapolis 22 Tage nach Sicht. — In Kopenhagen ist der Uso die im Wechsel bestimmte Zeit. — In Lissabon ist bey Wechseln aus Spanien der Uso 15 Tage nach Sicht, aus Holland und Deutschland 2 Monath a dato, aus Frankreich 60 Tage und aus Italien 3 Monath a dato. — In Livorno ist der Uso sehr verschieden. Für Briefe nemlich aus Lissabon und London 3 Monath nach dato; aus Amsterdam, Antwerpen, Cöln, Cadix, Hamburg, Madrit 2 Monat a dato, aus den Italiänischen Städten zwanzig Tage a dato bis drey Tage nach Sicht; aus Sicilien 1 bis 2 Monath a dato; aus Sardinien 1 Monath nach Sicht; aus der Schweiz acht Tage nach Sicht. — In London bey Briefen aus Deutschland, Holland, Brabant 1 Monat; aus Spanien 2 Monath; aus Italien 3 Monath a dato. — In Hamburg und Lübeck ist der Uso, für Briefe aus Deutschland 14 Tage, hingegen für Briefe aus England, Frankreich und Holland 1 Monath a dato; aus Spanien und Italien 2 Monath a dato. — In Neapolis gilt der Uso für Briefe aus Rom 8 Tage nach Sicht; für Florenz 20 Tage nach dato oder 15 Tage nach Sicht, für Venedig 15 Tage nach der Acceptation, für Genua und Livorno 22 Tage nach Sicht, und für Spanien 2 Monath a dato. — Orte, welche keine eigentliche Handlungsplätze sind, haben keinen eigenen

eigenen Uso. Und da pflegen die Kaufleute für ganz Deutschland den Uso auf einen Monath anzunehmen.

Usucapiren, durch langen Besitz und Gebrauch das Eigenthum eines Dinges überkommen, und zwar eines beweglichen binnen 3, und eines unbeweglichen binnen 30 oder 40 Jahren.

V.

Valabel, gültig. Validiren, gültig seyn; Statt guter Zahlung dienen.

Valor, Valuta, Werth, Preiß; in Wechselbriefen wird nicht Valor, sondern stets Valuta gebraucht.

Vaux-hall, eigentlich Waux-hall, ein angenehmer und lustiger Versammlungsplatz.

Verfallzeit, siehe Zahlungtermin.

Verladung, d. i. Einladung der Waaren in ein Schiff. Ort der Verladung, d. i. der Ort, wo die Waaren eingeladen werden. Auf einen Ort verladen, d. i. die eingeladenen Waaren dahin adressiren.

Vista, Sicht; a Vista, sogleich nach Sicht; bedeutet auf den Wechselbriefen, daß solche sogleich bezahlt werden müssen.

Vorschuß à la grosse. Ist das Geld, welches der Schiffer und Seefahrer bey seiner Abreise oder unterweges in einem fremden Hafen von einem Kaufmanne gegen Verschreibung des Schiffes oder der Ladung, so weit er Herr davon ist, erhält.

Votiren, zu einer Berathschlagung die Stimme geben.

Vota maiora, die meisten Stimmen.

W.

Wechsel, Wechselbrief, (Cambio, lettera di Cambio) ist eine Art von Schuldschein, oder Schuldverschreibung, welche nicht bloß durch das Vermögen, sondern auch durch die Person des Ausstellers selbst verbürgt wird. — Sie unterscheiden sich von den bloßen Schuldscheinen, ihrer Kraft nach, dadurch, daß der Wechselherr an den Aussteller des trockenen Wechsels, oder der Annehmer des gezogenen Wechsels, berechtigt ist, wenn die Bezahlung zur Verfallzeit nicht geschieht, sich nicht allein an dem Vermögen des Schuldners durch Auspfändung zu halten, sondern hauptsächlich denselben auch persönlich in Verhaft nehmen zu lassen. — Sie sind zweyerley Art: 1) eigene (trockene unförmliche) Wechsel. In diesen macht sich der Aussteller selbst binnen gewisser Zeit zur Bezahlung einer Schuld anheischig. Es gehören aber zum trocknen Wechsel zwey Personen, nemlich derjenige, welcher den Wechsel ausstellt, und sich eben durch die Ausstellung für den Schuldner von der darinn verschriebenen Summe anerkennt; und derjenige, an den der Wechsel ausgestellt wird, und damit für den Gläubiger erklärt wird. — Die Pflicht des Gläubigers ist: *a)* dahin zu sehen, daß der Wechsel in allen Stücken seine rechtskräftige innere und äussere Form erhalte. Denn wenn dies nicht geschieht, so kann bey ungeleisteter Zahlung nicht nach Wechselrecht verfahren werden. Er muß also z. E. 1) keinen Wechsel von solchen Personen annehmen, die nicht Wechselfähig sind; 2) darauf halten, daß er in gehöriger Form ausgefertigt, und 3) die gehörige Formalitäten beobachtet werden. — *b)* Das in dem Wechsel verschriebene Geld dem Schuldner so fort gegen den Wechsel (auszuhändigen. Denn wenn dies in 24 Stunden nicht geschieht, nachdem der Gläubiger den Wechsel genom-

genommen, so ist der Schuldner berechtigt, eine Wechselklage gegen denselben anzustellen. — c) Gleich bey der Verfallzeit auf die Bezahlung zu dringen, und in deren Entstehung zu klagen; oder den Wechsel erneuren, das ist, die Bezahlung im Briefe weiter hinaus setzen zu lassen. Eine solche Erneurung kann aber nicht ohne ausdrückliche freye Einwilligung beyder Theile geschehen. — d) Den Wechsel sorgfältig verwahren, weil in der Regel Niemand eine Wechselklage anstellen kann, der nicht einen Wechsel in Händen hat. — e) Bey der Auszahlung den Brief an den Schuldner wieder auszuhändigen. Die Pflicht des Schuldners aber ist: 1) dem Wechsel die gehörige Förmlichkeit zu geben; 2) ihn nicht zu überliefern, als bis er das Geld bekommt, wenigstens 24 Stunden darauf zu klagen, wenn der Gläubiger den Wechsel genommen und ihn mit der Zahlung trüglich hinterhielte; 3) zur Verfallzeit promte Zahlung zu leisten, oder mit Bewilligung des Gläubigers zu renoviren; 4) bey der Wiederbezahlung sich den Wechsel quitirt, wieder geben zu lassen und ihn aufzuheben oder zu vernichten. Sollte der Wechsel nicht bey Hand seyn, so kann er das Geld entweder gerichtlich deponiren, bis der Wechsel sich wieder findet, oder sich von dem Gläubiger einen Schein wegen der geschehenen richtigen Wiederbezahlung geben lassen. Diesen Schein muß er aber sorgfältig aufheben, um sich damit, wenn über kurz oder lang der Wechsel wieder gefunden und die Bezahlung darauf noch einmal gefordert würde, damit zu rechtfertigen. -) Gezogene (trassirte, förmliche) Wechsel. In diesen wird ein anderer zur Bezahlung einer Summe an einen Dritten verpflichtet. Dies sind die eigentlichen Kaufmännischen Wechsel, und machen den Gegenstand des Wechselhandels aus, weswegen sie auch negotiirte oder verhandelte Wechsel genannt werden. Zu einem gezogenen Wechsel gehören wenigstens

nigstens drey Personen; nemlich einer, der eine Summe zu fordern hat; ein zweyter, der die Summe schuldig ist; und ein dritter an den die schuldige Summe gezahlt werden soll. Der eine beträgt sich als Gläubiger, der den zweyten an seiner Statt zum Gläubiger bestellt und den dritten als seinen Schuldner behandelt. Ich sage, er behandelt den dritten als seinen Schuldner. Denn in der That ist dieser es nicht immer; sondern er thut es oft aus Freundschaft für den einen, daß er sich zu seinem Schuldner erklären läßt, und eine wirkliche Schuld, wenn der eine an den andern zu bezahlen hat, für ihn zu bezahlen gutwillig übernimmt. — Wird ein Wechselgeschäfte unter diesen dreyen Personen betrieben, so stellt der eine den Wechsel aus, (traßirt, zieht, giebt den Wechsel, und heißt Wechselzieher, Traßirer, Traßant,) und übersendet (remittirt) ihn an den andern. Der nun diesen Wechsel empfängt und dadurch berechtigt wird, die darinn zum Auszahlen anbefohlenen Summen als sein Eigenthum anzusehen und darüber zu disponiren, heißt Wechselherr. Hat derselbe nun diesen Wechsel so stellen lassen, daß die darinn enthaltene Summe an eine dritte Person ausgezahlt werden soll, so ist diese dritte Person, der Inhaber (Träger, Vorzeiger, Präsentant) des Wechsels, und der Wechselherr, der dem dritten den Wechsel vorzeigt (präsentirt) heißt alsdann Remittent oder Geber. Derjenige aber, auf den er ausgestellt ist, ist der Annehmer (Acceptant, Bezogene). Wird nun der Wechsel von dem dritten angenommen (acceptirt); so erklärt er sich dadurch für den Schuldner der in dem Wechsel beschriebenen Summe, bezahlt sie und tilgt (mortifizirt) den Wechsel. Hieraus ist es auch klar, daß jemand Traßirer und Geber zugleich, oder Geber und Inhaber zugleich seyn könne.

Ein Beyspiel wird die Sache noch deutlicher machen.

machen. Ich wohne in Memel und habe an einen Freund in Königsberg 100 Rthlr. zu bezahlen. Nun ist mir jemand anders in Königsberg auch eben so viel schuldig. Ich stelle nun auf diesen meinen Schuldner einen Wechsel auf 100 Rthlr. an meinen Gläubiger aus und überschicke letzterem den Wechsel an Zahlung statt. Mein Freund präsentirt den von mir trassirten Wechsel (meine Tratte) dem Bezogenen. Dieser acceptirt, d. i. verspricht, bey Vorzeigung zu bezahlen, und schreibt unter den Wechsel mit Beysetzung seines Namens das Wort: ich acceptire, und bezahlt, und wir sind quit. Wenn ich aber gerade keinen Schuldner in Königsberg habe, so habe ich wohl einen Freund daselbst, der es mir erlaubt auf ihn zu ziehen, und dann ist der Erfolg derselbe. Dieser macht sich nun damit bezahlt, daß er wieder auf mich an Jemand hier in Memel, mit dem er in Verkehr steht, trassirt, und ich acceptire und bezahle seine Tratte wieder: dann sind wir auch quit. — Oder wenn das nicht ist, so suche ich hier Jemand, der auf einen Freund in Königsberg ziehen kann, ich bezahle ihm die 100 Rthlr., und er stellt an meinen Freund einen Wechsel auf seinen Handlungsverwandten aus: ich übersende den Wechsel an meinen Freund, und er präsentirt und bekommt seine Bezahlung. Im letzten Fall bin ich der Remittent und Wechselherr, der Kaufmann, von dem ich den Wechsel kaufe, der Tressant, mein Freund der Inhaber oder Präsentant, der vierte der Bezogene (Acceptant). — Gesetzt nun, der Bezogene wollte nicht acceptiren, so geht mein Freund zum Notarius und mit demselben nebst einigen Zeugen zum Bezogenen, läßt daselbst ein Protokoll aufnehmen, daß der Bezogene nicht hat bezahlen wollen, und schickt mir das. Solches Protokoll heißt Protest, und die Handlung heißt protestiren. Ich nehme dann meinen Wechsel und Protest, gebe den dem Kaufmann zurück, und lasse mir mein Geld samt den Protestkosten erstatten.

Anstatt daß ich den Wechsel an den Präsentanten ausstellen ließ, konnte ich ihn auch an die Ordre (Commiß, Befehl) desselben ausstellen lassen. Dann konnte er ihn an einen andern verkaufen, und zu dem Ende den Wechsel indossiren, d. i. auf der Rückseite des Wechsels denselben zum Inhaber ernennen. War das Indossement wieder an Ordre des Indossirten gestellt, so konnte der ihn aufs neue an einen andern indossiren, d. i. giriren u. s. w. bis zur Verfallzeit, da denn der letzte Inhaber die Bezahlung einnimmt und den Wechsel mortifizirt.

Wenn ein Kaufmann trassirt, so muß er dem Bezogenen gleich davon Anzeige geben, und zugleich melden, wie er wieder remboursiren wolle. Und das geschieht durch Rückwechsel, oder durch Stellen in Rechnung, oder durch baare Rimesse. Solche Nachricht heißt ein Aviso; und darauf bezieht sich der Wechselzieher im Wechsel mit den Worten: laut Aviso, d. i. meinem darüber eingesandten Berichte zufolge.

Es muß in dem Wechsel angezeigt werden, wer das Geld oder den Werth des Geldes, wofür der Wechsel ist gekauft worden, gegeben hat. Dieses Geld, oder die Waare heißt *Valuta* der Werth; und man schreibt *Valuta* baar, oder in Waaren oder in Rechnung.

Hat der Trassant, die Wechselsumme von dem Bezogenen selbst zu fordern, und will ers bloß durch den Präsentanten heben lassen, so schreibt er *Valuta* in mir selber. Schickt er dem Präsentanten den Wechsel an Zahlungsstatt, so daß er von demselben deshalb schon befriedigt ist, so heißt es: *Valuta* von demselben. Hat ein Dritter den Wechsel gekauft, so heißt es: *Valuta* von Herrn *N. N.*

Auch giebt es bedingte und unbedingte Wechsel. Unbedingt sind diejenigen, in welchen die Be-

zahlung ohne alle weitere Bedingung anbefohlen wird. Bedingte aber sind diejenigen, deren Bezahlung nur Bedingungsweise, und wenn die in dem Wechsel angegebene Bedingung erfüllt ist, geschehen soll.

Interimswechsel sind solche, welche mitlerweile gegeben werden, bis der ordentliche Wechsel ausgestellt werden kann. So dürfen z. E. die Meß-Wechsel erst 14 Tage vor Anfang der Messe trassirt werden. Nun giebt man bis dahin einen Wechsel zur Sicherheit des Gläubigers.

Bey dem Wechselhandel giebt es mancherley Kautelen oder Vorsichtigkeitsregeln, die man zu beobachten hat, um nicht in Schaden zu gerathen und in mancherley Streitigkeiten zu verfallen. Man muß daher auf die rechtskräftige Beschaffenheit eines Wechsels sehen. Rechtskräftig ist er;

a) wenn er von solchen Personen acceptirt oder ausgestellt ist, die Wechselfähig sind. Zu solchen Personen gehören im allgemeinen vornehmlich die Kauf- und Handelsleute, dann aber auch jeder, hoch oder niedrig, wenn er nur sein eigener Herr und dabey volljährig ist. Mit solchen kann wenn er nicht Zahlung leistet nach Wechselrecht verfahren werden. Indessen hat diese Regel in jeglichem Lande verschiedentliche Modificationen. Siehe Raph. *de Turre, Tr. de Cambio* zum Verstande des Wechselrechts von Joh. Jac. Heidinger edirt.

b) wenn er in gehöriger Form ausgefertigt ist. Ein Wechselbrief muß daher enthalten 1) den Tag der Ausstellung, 2) die Verfallzeit, 3) den Namen dessen, an den die Zahlung geschehen soll, 4) die Summe und die Geldsorten, 5) die Valuta, wie und von wem solche empfangen sey, 6) Die Unterschrift des Ausstellers mit Vor- und

und Zunamen. Diese Stücke müssen da seyn, obgleich eben nicht nöthig ist, daß sie gerade in dieser Ordnung auf einander folgen. Auch ist die Besieglung nicht üblig und überflüßig; so wie sie auch den Mangel der schriftlichen Unterzeichnung nicht ersetzen kann. Ausser diesen Erfordernissen verlangen andere Wechselordnungen noch als wesentlich nothwendig, daß in einem Wechsel das Wort **Wechselbrief** oder **Wechsel** enthalten sey, wenn derselbe rechtskräftig seyn soll; so wie auch nach eben den Grundsätzen eine jede andere Obligation oder Schuldschein dadurch die Kraft eines Wechsels erhält, wenn darunter steht: **Ich verspreche hiemit die mir vorgeschossene : : : Rthlr. nach Wechselrecht zu bezahlen — oder: Ich gebe meinem Gläubiger freye Macht und Gewalt, dieser Post wegen mit mir nach Wechselrecht zu verfahren.**

c) **Wenn endlich die gehörigen Formalitäten dabey beobachtet werden.** Unter den Nebenformalitäten sind einige **wesentlich** und gesetzlich **nothwendig**, andere bloß **willkürlich**. Zu den erstern gehört 1) daß die Summe des schuldigen Geldes nicht in Zahlen allein, sondern auch mit Buchstaben ausgedruckt sey. Z. E. 100 Rthlr., sage: **Ein hundert Thaler**; oder: **Ein hundert Thaler, schreibe 100 Rthlr.**; ob es gleich vollkommen hinreichend ist, wenn die Summe nur einmal und zwar mit Buchstaben

ausgedrückt ist. 2) Der Gebrauch des Stempelpapiers in den Landen, wo dasselbe eingeführt ist. — In der Preuß. Wechselordnung wird das Stempelpapier bey trockenen Wechseln des Particuliers erfordert, bey kaufmännischen traßirten Wechseln aber ist solches nachgelaßen. Indessen macht der Nichtgebrauch des Stempelpapiers den Wechsel nicht unkräftig, sondern der Aussteller verfällt blos in die Stempelstrafe.

Man findet in den trockenen Wechselbriefen unten linkerhand gewöhnlich den Zusatz: **an mich**, nebst der Anzeige des Orts: wo man zur Verfallzeit seyn wird, oder auch unbestimmt, mit dem Beysatz: **aller Orten, wo ich anzutreffen seyn mag.** Das ist aber willkührlich; eben so wie der Beysatz: **ady**, oder **Gott mit uns, mit Gottes Hülfe, nehme Gott zu Hülfe**, welches aber unbeschadet der Gültigkeit wegbleiben kann.

3.

Zahlungstermin, ist derjenige Tag, welcher in jedem Wechsel bestimmt seyn muß, an dem derselbe bezahlt werden soll. Sonst heißt dies auch die Verfallzeit, oder der Tag, an dem die Zahlung durchaus geschehen muß. In Absicht dieses Tages findet aber ein Unterschied Statt, zwischen Wechseln, die zur Messe zahlbar lauten, und zwischen solchen die zu andern Zeiten einlaufen. — Bey den letztern wird der Verfalltag auf fünferley Art ausgedrückt, nemlich

1) Wechsel auf Sicht, a Vista sind solche, welche gleich bey Vorzeigung oder Angesichts des Briefes zahlbar lauten. Solche müssen spätestens innerhalb 24 Stunden bezahlt oder protestirt werden, es mag ein Sonntag oder Werkeltag, die Bank offen oder geschlossen seyn.

2) Wenn die Wechselbriefe auf gewisse Tage oder Wochen nach Sicht lauten, so werden diese Tage von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an (Sonn- und Festtage mit einbegriffen) gerechnet. Wäre aber der Brief nicht gleich bey der Präsentation acceptirt worden, sondern die Acceptation nachher einige Stunden vor Abgang der ersten Post geschehen: so wird der Verfalltag von dem Tage der ersten Präsentation an abgezählt, so daß der auf den letzten folgende Tag der Verfalltag ist.

3) Der *Uso* (à uso) bedeutet eine gewisse Anzahl von Tagen, die aber nicht an allen Handlungs-Orten gleich und auch an einem und demselben Handlungsorte nicht für alle Wechsel gleich, sondern nach Maßgabe der Entfernung der Oerter wo die Wechsel gestellt worden, verschieden ist. Siehe *Uso*.

4) In den Wechseln *à dato* wird der Verfalltag von dem Tage an gezählt, der auf den Tag folgt, da der Wechsel datirt ist, so daß der Tag des Datums nicht mitgerechnet wird. Ist der Wechsel auf Monath à Dato gestellt, so wird der Tag des Verfallmonaths, der auf den Tag

des

des datirten Monaths folgt, für den Verfalltag gehalten. Z. E. Ist ein den 14ten Januar ausgestellter Wechsel auf 2 Monath à dato zahlbar, so ist sein Verfalltag der 15te März. Für einen halben Monath werden 15 Tage gerechnet.

5) Ist ein gewisser Tag zur Zahlung bestimmt, so ist der Tag darauf sein Verfalltag. Wenn ein Brief Medio eines bestimmten Monahs zahlbar lautet, so ist in Sachsen und Braunschweig der 4te, in der Mark Brandenburg aber der 15te des Monaths der Verfalltag. Lautet er aber überhaupt nur auf einen Monath zahlbar, ohne daß ein Tag desselben bestimmt wäre, so ist der letzte Tag des Monaths der Verfalltag.

Zeichnen. Auf ein Schiff zeichnen, heißt Waaren vorläufig auf ein Schiff dingen. Dies geschieht durch die Schifsmäkler.

EIGENTHUM DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Eine Sammlung kaufmännischer Kunstwörter & einiger andere Ausdrücke, die etwa bei Handlungsgeschäften vorkommen könnten zum Gebrauch für Schulen

Königsberg 1794

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- H 1988
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11252749-8
VD18 12316784-001